



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen
Arbeitsmarktaufsicht

BGSA-Bericht 2022

Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

6. Juni 2023



Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
Management Summary	5
1 Einleitung	7
2 Schwarzarbeit in der Schweiz: Definition Schwarzarbeit, methodische Erfassbarkeit und Ausmass	7
3 Die Schwarzarbeitsbekämpfung in der Schweiz – Grundzüge und aktuelle Entwicklungen	8
3.1 Das Bundesgesetz und die Verordnung gegen die Schwarzarbeit	8
3.1.1 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern	9
3.1.2 Kantonale Kontrollorgane: Kontroll- und Koordinationstätigkeiten	9
3.1.3 Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Bereich BGSA	10
3.1.4 Weiterleitung von Hinweisen ausserhalb des Kontrollgegenstandes	10
3.1.5 Sanktionen im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung	10
3.2 Finanzierung im Jahr 2022	10
3.2.1 Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren	11
3.2.2 Vom Bund finanzierte Vollzugskosten	12
3.2.3 Bei den Kantonen eingegangene Gebühren und Bussen	12
3.3 Aktuelle Entwicklungen auf Bundes- und Kantonebene	14
3.3.1 Aktuelle Entwicklungen auf Bundesebene	14
3.3.2 Aktuelle Entwicklungen auf Kantonebene	16
4 Ergebnisse der kantonalen Vollzugstätigkeit	16
4.1 Kontrolltätigkeit	16
4.1.1 Anzahl durchgeführter Betriebs- und Personenkontrollen	16
4.1.2 Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit	21
4.1.3 Rückmeldungen der Spezialbehörden über Sanktionen, Verwaltungsmassnahmen und informelle Verwaltungshandlungen	26
4.2 Koordinationstätigkeit	30
4.2.1 Allgemein	30
4.2.2 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche im Jahr 2022 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	30
4.2.3 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2022 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	31
4.2.4 Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2022 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	33
5 Ausschlüsse vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von Finanzhilfen	35
6 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	35
Anhang I: Grundlage der Datensammlung und Auswertungsgrundsätze	37
Anhang II: Ausgestaltung der kantonalen Kontrollorgane	38
Anhang III: Ablaufschema einer Schwarzarbeitskontrolle und Beschreibung der verschiedenen Akteure	43
Anhang IV: Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des BFS 2020	46

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3.1:	Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren pro Kanton von 2018–2022.....	11
Tabelle 3.2:	Bussen und Gebühren nach Kantonen	13
Tabelle 4.1:	Anzahl Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) von 2020–2022 nach Kanton.....	17
Tabelle 4.2:	Durchgeführte Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) nach Branchen in den Jahren 2020–2022.....	20
Tabelle 4.3:	Betriebskontrollen (BK) mit mindestens einem Verdachtsmoment, Veränderung 2020–2022.....	22
Tabelle 4.4:	Verhältnis Anzahl Betriebskontrollen (BK) zu Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment im Jahr 2022.....	23
Tabelle 4.5:	Personenkontrollen (PK) mit mindestens einem Verdachtsmoment je Kanton 2022 ..	24
Tabelle 4.6:	Entwicklung der Anzahl Verdachtsmomente von 2021–2022.....	24
Tabelle 4.7:	Verdachtsmomente nach Rechtsgebieten je Kanton für 2022.....	25
Tabelle 4.8:	Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden von 2020–2022.....	26
Tabelle 4.9:	Rückmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts 2022	27
Tabelle 4.10:	Rückmeldungen nach Kantonen in den Bereichen des Ausländer- und Quellensteuerrechts 2022.....	29
Tabelle 4.11:	Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche in den Jahren 2018–2022 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	31
Tabelle 4.12:	Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2022 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	32
Tabelle 4.13:	Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2022 im Rahmen der Koordinationstätigkeit	34
Tabelle 6.1:	Anmeldungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren von 2019 bis 2022.....	36
Tabelle 0.1:	Arbeitsstätten und Beschäftigte nach Kantonen gemäss Statistik der Unternehmensstruktur des BFS 2020	46

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2.1:	Niveau der Schattenwirtschaft in ausgewählten OECD-Ländern im Verhältnis zum BIP (F. Schneider und B. Boockmann) – Prognose für 2023.....	8
Abbildung 3.1:	Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren pro 10 000 Betriebe (I/B) und pro 100 000 Beschäftigte (I/P) im Jahr 2022.	12
Abbildung 4.1:	Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) pro 10 000 Arbeitsstätten resp. pro 10 000 Beschäftigte im Jahr 2022.	18
Abbildung 4.2:	Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen (BK) pro 10 000 Arbeitsstätten und Personenkontrollen (PK) pro 10 000 Beschäftigte nach Branchen im Jahr 2022.	21

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
AIG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20)
ALV	Arbeitslosenversicherung
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BFS	Bundesamt für Statistik
BGSA	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit; SR 822.41)
BK	Betriebskontrolle
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BZ	Betriebszählung
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
EO	Erwerbsersatzordnung
FlaM	Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit
Fn	Fussnote
IV	Invalidenversicherung
Kap.	Kapitel
KIGA	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
KKO	Kantonales Kontrollorgan
PK	Personenkontrolle
QStV	Verordnung des EFD vom 19. Oktober 1993 über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung; SR 642.118.2)
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
STATENT	Statistik der Unternehmensstruktur
StHG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz; SR 642.14)
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
TAK	Tripartite Arbeitsmarktkommission
TPK	Tripartite Kommission
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem

Management Summary

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) im Jahr 2022, namentlich über die Kontrolltätigkeit und die Koordinationstätigkeit der kantonalen Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Kantonale Kontrolltätigkeit im Jahr 2022

Die Kontrolltätigkeiten der Kontrollorgane wurden im Vergleich zu 2021 wieder stark ausgebaut. Die BGSA-Inspektorinnen und Inspektoren führten im Jahr 2022 13 761 **Betriebskontrollen** durch. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme um 14 % (2021: 12 062 Kontrollen).¹ Bei den **Personenkontrollen** ist eine Zunahme von rund 23 % gegenüber 2021 festzustellen. Diese beliefen sich im Jahr 2022 auf 41 925 Kontrollen (2021: 34 208 Kontrollen). Die Kontrollschwerpunkte lagen im Berichtsjahr generell wiederum beim Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Handel und Bauhauptgewerbe. 65 % aller Betriebskontrollen lassen sich einer dieser vier Branchen zuordnen. Mehrere Kantone haben ferner in der Branche «Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte», im Bereich «Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung», im verarbeitenden Gewerbe (ohne Baunebengewerbe) sowie bei Coiffeursalons und Kosmetikinstituten Kontrollschwerpunkte gesetzt.

Diese Kontrollen wurden mit einem Ressourceneinsatz von rund 82 vom Bund mitfinanzierten **Vollzeitstellen** durchgeführt. Der Ressourceneinsatz ist somit im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen (+2,49 Vollzeitstellen). Die Intensität der Kontrolltätigkeit in den einzelnen Kantonen ist weiterhin sehr unterschiedlich und reicht von 0,2 bis zu 2,9 Inspektorenstellen pro 10 000 Betriebe. Im schweizerischen Durchschnitt werden 1,1 Inspektorenstellen pro 10 000 Betriebe eingesetzt.

Im Nachgang an diese Kontrollen haben die kantonalen Kontrollorgane im Jahr 2022 insgesamt 13 147 **Verdachtsmomente**² weitergeleitet. Dies entspricht einer minimalen Abnahme von rund einem Prozent gegenüber dem Vorjahr (2021: 13 268 Verdachtsmomente). Im Bereich Sozialversicherungsrecht wurde eine Abnahme um –947 Verdachtsmomenten bzw. –18 % verzeichnet. In den Bereichen Ausländer- und Quellensteuerrecht wurden hingegen +17 % (+741 Verdachtsmomente) bzw. +2 % (+85 Verdachtsmomente) mehr Verdachtsmomente weitergeleitet. Die Abnahme an Verdachtsfällen lässt nicht generell auf einen Rückgang von Schwarzarbeit im Jahr 2022 schliessen. Die Veränderung der erfassten Verdachtsfälle lässt sich u. a. auf jährlichen Schwankungen zurückführen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Verdachtsmomente auf Abklärungen der Kontrollorgane vor der Weiterleitung der Fälle an die Spezialbehörden und deren weiteren Abklärungen zurückgehen und daher für sich alleine keine definitiven Schlüsse über die Entwicklung der Schwarzarbeit zulassen.

Im Vergleich zum Kontrolljahr 2021 ist bei der Anzahl **Rückmeldungen der Spezialbehörden** an die kantonalen Kontrollorgane über getroffene Massnahmen und verhängte Sanktionen im Nachgang an die Kontrollen eine Abnahme festzustellen. Auf gesamtschweizerischer Ebene wurden 3044 Rückmeldungen der Spezialbehörden verzeichnet. Dies entspricht einem Rückgang um rund 7 % gegenüber dem Vorjahr (2021: 3261 Rückmeldungen). Aufgeteilt nach Rechtsgebieten ergeben sich im Jahr 2022 folgende Zahlen: Ausländerrecht 1893 Rückmeldungen (–4 %), Sozialversicherungsrecht 698 Rückmeldungen (–11 %) und Quellensteuerrecht 453 Rückmeldungen (–10 %).

Nach einer deutlichen Abnahme der **Gebühren und Bussen** im Jahr 2021 (–35 %), stiegen diese im Berichtsjahr wieder deutlich an (+61 %). Der Betrag der bei den Kantonen eingegangenen Gebühren und Bussen lag 2022 mit CHF 1 096 315 beinahe wieder auf Vorpandemieniveau (2019: CHF 1 181 325).

¹ Diese Zunahme ist v.a. auf eine Änderung in der Datenauswertung und Berichterstattung des Kantons Tessin zurückzuführen (vgl. Kapitel 4.1.1).

² Ein Verdachtsmoment liegt vor, wenn das Kontrollorgan nach Durchführung seiner Abklärungen den Verdacht hat, dass ein Betrieb oder eine Person gegen den Kontrollgegenstand verstossen hat und den Fall den zuständigen Behörden und Organisationen weiterleitet.

Ferner ergingen im Jahr 2022 wieder deutlich mehr **Sanktionen gestützt auf Artikel 13 BGSA**. Der genannte Artikel sieht die Möglichkeit vor, Arbeitgebende während bis zu fünf Jahren von künftigen Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens auszuschliessen oder ihnen während bis zu fünf Jahren Finanzhilfen angemessen zu kürzen. So wurden im Jahr 2022 gestützt auf Artikel 13 BGSA 66 Sanktionen verhängt (2021: 19 Sanktionen und 2020: 69 Sanktionen).

Kantonale Koordinationstätigkeit im Jahr 2022

Neben der Durchführung von Betriebs- und Personenkontrollen erfüllen die kantonalen Kontrollorgane auch Koordinationsaufgaben. Unter dem **Begriff Koordinationstätigkeit** wird die Entgegennahme eines Verdachts auf Schwarzarbeit und dessen direkte Weiterleitung an die zuständige Spezialbehörde ohne vorgängige Durchführung von weiteren Sachverhaltsabklärungen durch das kantonale Kontrollorgan verstanden. In der Praxis ist bei vielen Fällen von Schwarzarbeit nicht nur in einem der drei Rechtsbereiche nach Artikel 6 BGSA ein Verstoss zu beobachten, sondern auch in den anderen. Durch die Koordinationstätigkeit, d. h. durch die direkte Weiterleitung eines Falles von vermuteter Schwarzarbeit in einem Rechtsgebiet an die Spezialbehörden der beiden anderen Rechtsgebiete, können oftmals weitere Verstösse aufgedeckt werden. Da diese Tätigkeit in einigen Kantonen von grosser Bedeutung ist und regelmässig zur Aufdeckung von Schwarzarbeitsfällen führt, wird sie seit dem Berichtsjahr 2017 im jährlichen BGSA-Bericht ebenfalls ausgewiesen.

Im Berichtsjahr 2022 wurden gesamtschweizerisch 5065 **Hinweise auf Schwarzarbeit** ohne vorgängige eigene Kontrollen den zuständigen Behörden weitergeleitet. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme um 17 % (2021: 4333 Hinweise). Aufgeschlüsselt nach den drei Rechtsgebieten resultierten im Berichtsjahr 2022 folgende Zahlen: Sozialversicherungsrecht 2341 direkt weitergeleitete Hinweise (2021: 2007 Hinweise; +17 %), Ausländerrecht 1166 direkt weitergeleitete Hinweise (2021: 1052 Hinweise; +11 %) und Quellensteuerrecht 1558 direkt weitergeleitete Hinweise (2021: 1275 Hinweise; +22 %).

Im Nachgang an diese direkten Übermittlungen verzeichneten die kantonalen Kontrollorgane im Rahmen ihrer Koordinationstätigkeit im Jahr 2022 gesamtschweizerisch 972 **Rückmeldungen der Spezialbehörden** über getroffene Massnahmen und verhängte Sanktionen. Dies entspricht im Vergleich zum Jahr 2021 einer Zunahme von rund +6 % (2021: 918 Sanktionen). Verteilt auf die drei Rechtsgebiete ergab sich im Jahr 2022 folgendes Bild: 521 Rückmeldungen im Ausländerrecht (2021: 389 Sanktionen; +34 %), 281 Rückmeldungen betreffen Sanktionen im Sozialversicherungsrecht (2021: 424 Sanktionen; -34 %) und 170 Sanktionen im Quellensteuerrecht (2021: 105 Sanktionen; +62 %).

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren

Die Zahl der Nutzer des vereinfachten Abrechnungsverfahrens sank gegenüber 2021 von 98 305 auf 73 779 Arbeitgebende im Jahr 2022. Dies entspricht einer Abnahme um 24 526 Arbeitgebende bzw. 25 % gegenüber dem Vorjahr.

Weiter wurden im Jahr 2021 Löhne von 95 161 Arbeitnehmenden (-20 994 Arbeitnehmende bzw. -18 % im Vergleich zu 2020) und Beiträge von insgesamt CHF 27 136 711 (+ CHF 2 453 945 bzw. + 10 % im Vergleich zu 2020) über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechnet. Die abgerechneten Beiträge sowie die Anzahl Arbeitnehmende im Jahr 2022 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht bekannt.

1 Einleitung

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes für den Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)³. Für die Ausübung der Aufsichtsfunktion durch das SECO liefert die jährliche Berichterstattung der kantonalen Vollzugsorgane wesentliche Anhaltspunkte.

Der vorliegende Bericht informiert schwerpunktmässig über die Kontroll- und Koordinationstätigkeit der kantonalen Kontrollorgane im Jahr 2022. Daneben werden auch Entwicklungen von weiteren im BGSA vorgesehene Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit behandelt.

Der Bericht ist wie folgt aufgebaut: Kapitel 2 befasst sich einleitend mit dem Begriff und dem Ausmass der Schwarzarbeit sowie den methodischen Erfassungsschwierigkeiten. Kapitel 3 vermittelt einen Überblick über die Schwarzarbeitsbekämpfung in der Schweiz. Kapitel 4 geht auf die Ergebnisse der Vollzugstätigkeit der Kantone ein. Die Kapitel 5 und 6 widmen sich den Themen Ausschluss vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von Finanzhilfen sowie dem vereinfachten Abrechnungsverfahren.

Dem Bericht sind vier Anhänge angefügt. Anhang I enthält die Angaben über die Grundlagen der Datensammlung und die Auswertungsgrundsätze. In Anhang II wird die Ausgestaltung der einzelnen Kontrollorgane erläutert. In Anhang III wird die Bekämpfung der Schwarzarbeit schematisch aufgezeigt sowie die Akteure kurz beschrieben. Anhang IV gibt die für den Bericht massgebenden Arbeitsstätten- und Beschäftigtenzahlen wieder.

2 Schwarzarbeit in der Schweiz: Definition Schwarzarbeit, methodische Erfassbarkeit und Ausmass

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit steht in der Schweiz seit Jahrzehnten auf der politischen Agenda. Gleichzeitig existieren insgesamt wenige wissenschaftliche Analysen zur Thematik der Schattenwirtschaft und der Schwarzarbeit in der Schweiz. Die **methodische Erfassung** von Schwarzarbeit ist allerdings mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Insgesamt stellen sich zwei Herausforderungen: Einerseits besteht keine allgemein anerkannte Definition von Schwarzarbeit. Andererseits kann Schwarzarbeit aufgrund der Natur der Sache quantitativ nicht akkurat erfasst werden, da sie sich den offiziellen Statistiken entzieht.⁴ Folglich sind auch Aussagen zu den Gründen, Folgen und dem Ausmass der Schwarzarbeit in der Schweiz schwierig.⁵

In der Schweiz wird unter **Schwarzarbeit** eine üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte selbständige oder unselbständige Arbeit verstanden, die als Tätigkeit an sich legal ist, bei deren Ausübung aber gegen Rechtsvorschriften verstossen wird. In der öffentlichen Diskussion wird der Begriff «Schwarzarbeit» teilweise mit dem Begriff «**Schattenwirtschaft**» gleichgestellt. Letzterer umfasst jedoch je nach Definition ein deutlich weiteres Spektrum an Aktivitäten. Darunter fallen z. B. alle nicht staatlich erfassten ökonomischen Aktivitäten, welche zur Wertschöpfung, beziehungsweise zum Bruttonationaleinkommen beitragen und somit auch Einkommen aus illegalen oder kriminellen Tätigkeiten. Schwarzarbeit ist dementsprechend als Teil der Schattenwirtschaft zu verstehen. Das BGSA grenzt legale Arbeit indirekt über den Kontrollgegenstand in Artikel 6 BGSA von der Schwarzarbeit ab. Gemäss diesem Begriffsverständnis liegt Schwarzarbeit vor, wenn die im Ausländer-, Sozialversicherungs- und Quellensteuerrecht vorgesehenen Melde- und Bewilligungspflichten verletzt werden.

Auch innerhalb der **EU** wird nicht angemeldete Erwerbstätigkeit⁶ als ein andauerndes Problem wahrgenommen, das sich negativ auf Arbeitnehmende, Unternehmen sowie die öffentliche Hand auswirkt. 2017 wurde eine Studie über das Ausmass der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit in den

³ SR 822.41.

⁴ Zur Thematik der Messmethoden der Schattenwirtschaft bzw. der Schwarzarbeit vgl. Kapitel 2 des BGSA-Berichts 2017, abrufbar unter: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Personenfreizuegigkeit_und_Arbeitsbeziehungen/berichte-des-seco-ueber-den-vollzug-des-bundesgesetzes-ueber-mas.html.

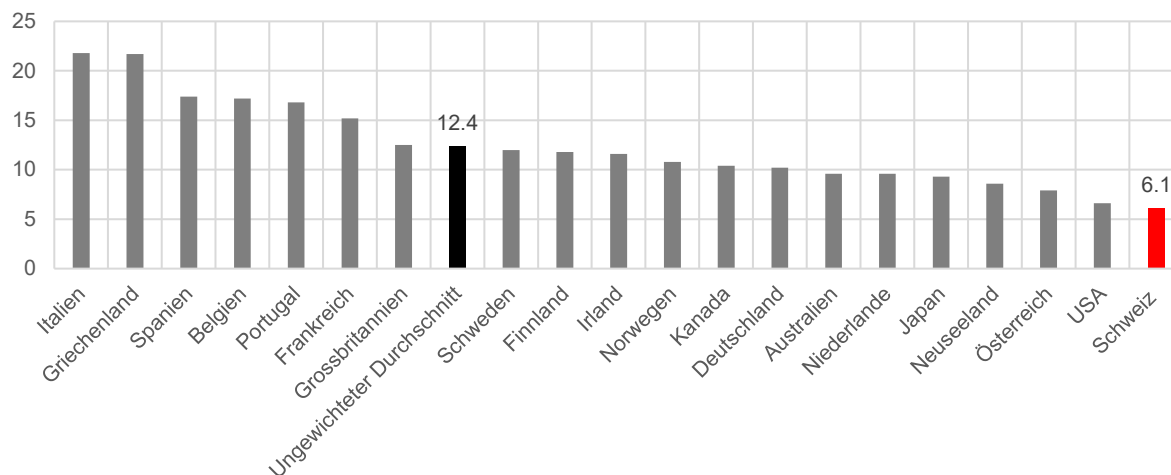
⁵ Zur Frage der Ursachen und Folgen von Schwarzarbeit vgl. Kapitel 2 des BGSA-Berichts 2017.

⁶ Die EU-Kommission definiert nicht angemeldete Erwerbstätigkeit wie folgt: «Nicht angemeldete Erwerbstätigkeit, unter der jedwede Art von bezahlten Tätigkeiten, die von ihrem Wesen her keinen Gesetzesverstoss darstellen, den staatlichen Behörden aber nicht gemeldet werden, verstanden wird...» Vgl. dazu <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1298&langId=de>.

EU-Mitgliedstaaten erstellt, welche mit der Arbeitseinsatzmethode⁷ das Ausmass der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit in der EU schätzte.⁸ Der Anteil der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit im Privatsektor in der EU betrug 9,3 % des gesamten Arbeitseinsatzes sowie 14,3 % der Bruttowertschöpfung. Zwischen den Mitgliedstaaten bestehen erhebliche Unterschiede.⁹

Die einzigen zurzeit verfügbaren Daten zum **Ausmass der Schattenwirtschaft** in der Schweiz stammen von Prof. Dr. Friedrich Schneider. Dieser schätzt die Grösse der Schattenwirtschaft für die Schweiz im Jahr 2023 auf 6,1 % des Bruttoinlandproduktes (2022: 5,9 %).¹⁰

Abbildung 2.1: Niveau der Schattenwirtschaft in ausgewählten OECD-Ländern im Verhältnis zum BIP (F. Schneider und B. Boockmann) – Prognose für 2023



Im internationalen Vergleich zählt die Schweiz jeweils zu denjenigen Staaten mit einer tiefen Schattenwirtschaftsquote. Inwiefern diese Quote die Schattenwirtschaft in der Schweiz korrekt widerspiegelt, muss angesichts der methodischen Unschärfe offengelassen werden.

3 Die Schwarzarbeitsbekämpfung in der Schweiz – Grundzüge und aktuelle Entwicklungen

3.1 Das Bundesgesetz und die Verordnung gegen die Schwarzarbeit

Die Grundzüge der Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Schweiz werden durch das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) geregelt. Dieses ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten und per 1. Januar 2018 revidiert worden. Weitere Detailregelungen finden sich in der Verordnung zum BGSA¹¹ sowie den Ausführungsbestimmungen in den kantonalen Rechtserlassen. Als rechtsübergreifendes Rahmengesetz regelt das BGSA keine eigenständigen Melde- und Bewilligungspflichten im BGSA-Bereich. Die einzelnen Pflichten, welche Arbeitgebende und Arbeitnehmende im Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht einzuhalten haben, werden in den entsprechenden Spezialgesetzen (AIG, AHVG, DBG etc.) definiert. Es sind dementsprechend auch die in diesen Bereichen zuständigen Behörden, welche im Nachgang an eine Kontrolle der Schwarzarbeitsinspektorinnen und -inspektoren die notwendigen Abklärungen durchführen und bei Verstössen gegen den Kontrollgegenstand nach Arti-

⁷ Die Arbeitseinsatzmethode misst die Differenz zwischen dem von den Arbeitnehmenden gemeldeten Arbeitsangebot (aus der europäischen Arbeitskräfteerhebungen) und dem von den Arbeitgebenden gemeldeten Arbeitseinsatz (wie in den Unternehmenserhebungen). Die Diskrepanz lässt in der Folge auf das Ausmass von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit schliessen.

⁸ Williams, C.C., Horodnic, I.A., Bejakovic, P., Mikulic, D., Franic, J., Kedir, A. (2017) «An evaluation of the scale of undeclared work in the European Union and its structural determinants: estimates using the Labour Input Method (LIM)», abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=18799&langId=en>.

⁹ Die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten liegen zwischen 7 % (Deutschland) und 27 % (Polen) der BWS.

¹⁰ Prof. Dr. Boockmann Bernhard/ Prof. Dr. Schneider Friedrich; Die Grösse der Schattenwirtschaft – Methodik und Berechnungen für das Jahr 2023 vom 7. Februar 2023, abrufbar unter: [Beträchtlicher Anstieg der Schattenwirtschaft 2023 aufgrund der ungünstigen Wirtschaftsentwicklung – Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung \(IAW\)](#).

¹¹ Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 6. September 2006 (Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA; SR 822.411).

kel 6 BGSA die entsprechenden Sanktionen und administrativen Massnahmen aussprechen. Im Folgenden werden die wichtigsten Massnahmen des BGSA zur Bekämpfung der Schwarzarbeit kurz erläutert. Dabei entspricht die Reihenfolge derjenigen des Gesetzes:

- Schaffung eines vereinfachten Verfahrens zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern;
- Schaffung kantonaler Kontrollorgane zur Bekämpfung der Schwarzarbeit;
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden;
- Einführung zusätzlicher Sanktionen;
- Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der kantonalen Kontrolltätigkeit.

3.1.1 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren steht Arbeitgebenden zur Verfügung, welche Löhne bis CHF 21 510 pro Arbeitnehmenden und eine Gesamtlohnsumme bis CHF 57 360 abrechnen (Grenzbeiträge für das Jahr 2022). Es charakterisiert sich vor allem dadurch, dass der Arbeitgebende nur einmal im Jahr Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen) zu entrichten hat und dass das Einkommen gleichzeitig mit der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge versteuert wird.

Dieses Verfahren richtet sich insbesondere an private Arbeitgebende, welche Arbeitnehmende im Privathaushalt anstellen. Gemäss Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹² müssen die privaten Arbeitgebenden die Löhne ihrer Angestellten ab dem ersten Lohnfranken gegenüber den Sozialversicherungen abrechnen. Mit dem revidierten BGSA (in Kraft seit 1.1.2018) sind folgende juristische und natürliche Personen vom vereinfachten Abrechnungsverfahren ausgeschlossen: Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie im eigenen Betrieb mitarbeitende Ehegatten und Kinder.

Nebst diesem nationalen vereinfachten Abrechnungsverfahren bestehen in verschiedenen Kantonen weitere Verfahren zur vereinfachten Abrechnung geringer Lohnsummen.

3.1.2 Kantonale Kontrollorgane: Kontroll- und Koordinationstätigkeiten

Das BGSA verpflichtet die Kantone dazu, ein Kontrollorgan zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (KKO) einzurichten. Die Kantone verfügen über einen relativ grossen Gestaltungsspielraum bei der Organisation ihres kantonalen Kontrollorgans. Die meisten Kantone haben das Kontrollorgan bei der kantonalen Arbeitsmarktbehörde angesiedelt. Zudem haben einige Kantone die Aufgaben bereichsspezifisch an paritätische Kommissionen oder Kontrollvereine delegiert, welche auch die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit (FlaM) vollziehen und dabei insbesondere die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz kontrollieren. Informationen zur Ausgestaltung der einzelnen kantonalen Kontrollorgane finden sich im Anhang II.

Das kantonale Kontrollorgan kontrolliert, ob Arbeitgebende und Arbeitnehmende die Melde- und Bewilligungspflicht gemäss Ausländerrecht und die Melde- und Abrechnungspflicht gemäss Sozialversicherungs- und Quellensteuerrecht einhalten. Die Aufgabe des Kontrollorgans besteht in der Abklärung des Sachverhalts, indem es vor allem Kontrollen durchführt. Nebst der Kontrolltätigkeit besteht ein erheblicher Teil der Bekämpfung der Schwarzarbeit aus Koordinationsaufgaben. Stellt das kantonale Kontrollorgan Verdachtsmomente fest, leitet es diese den im spezifischen Rechtsgebiet zuständigen Behörden (nachfolgend «Spezialbehörden» genannt, insbesondere Migrationsämter, Ausgleichskassen und Quellensteuerbehörden) weiter. Die Spezialbehörden führen – soweit erforderlich – weitere Abklärungen durch und erlassen bei Bestätigung des Verdachts die in der jeweiligen Gesetzgebung vorgesehenen Verwaltungsmassnahmen und Sanktionen (vgl. Anhang III). Die kantonalen Kontrollorgane selbst verfügen über keine Sanktionskompetenzen.

¹² AHVV, SR 831.101.

3.1.3 Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Bereich BGSA

Als rechtsgebietsübergreifendes Gesetz sieht das BGSA vor, dass diverse Behörden der Gemeinden, Kantone und des Bundes (u. a. Behörden in Sachen Arbeitsinspektion, Arbeitsmarkt, Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe, Grenzwachtkorps oder die Polizeibehörden) mit dem Kontrollorgan zusammenarbeiten und dieses über Feststellungen informieren, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen und die Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit sind. Des Weiteren sind die für die Sanktionen und administrativen Massnahmen zuständigen Behörden verpflichtet, das kantonale Kontrollorgan, welches an der Sachverhaltsabklärung mitgewirkt hat, über rechtskräftige Entscheide und Urteile zu informieren. Schliesslich regelt das BGSA auch den Informationsaustausch zwischen den Spezialbehörden untereinander (Art. 12 Abs. 1–5 BGSA).

Dem Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Öffentlichkeit an der Aufdeckung von Schwarzarbeit und den Interessen des Einzelnen am Schutz seiner Privatsphäre wird dabei mit spezifischen Regelungen über den Datenschutz im BGSA und in den Spezialgesetzen Rechnung getragen.

3.1.4 Weiterleitung von Hinweisen ausserhalb des Kontrollgegenstandes

Das BGSA regelt nicht nur den Informationsaustausch im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung, sondern auch denjenigen bei Verdacht auf Verstösse ausserhalb des Kontrollgegenstandes nach Artikel 6 BGSA. Gemäss Artikel 12 Absatz 6 BGSA können das kantonale Kontrollorgan oder Dritte, an die die Kantone Kontrolltätigkeiten delegiert haben, die zuständigen Behörden oder Organe informieren, wenn sich im Rahmen der Schwarzarbeitskontrollen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Verstoß ausserhalb des Kontrollgegenstandes vorliegt. Mit Inkrafttreten des revidierten BGSA per 1. Januar 2018 ist die Möglichkeit einer Meldung von Verdachtsfällen ausserhalb des Kontrollgegenstandes ausgeweitet worden (u. a. in den Bereichen des Entsende- und Arbeitsgesetzes sowie des kantonalen Sozialhilferechts; vgl. Art. 12 Abs. 6 BGSA).

3.1.5 Sanktionen im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung

Mit der Einführung des BGSA wurde auch die Möglichkeit geschaffen, Arbeitgebende, welche wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden sind, für bis zu fünf Jahre vom öffentlichen Beschaffungswesen auszuschliessen oder ihnen Finanzhilfen für ebenfalls längstens fünf Jahre zu kürzen.

In Artikel 18 BGSA wird zudem die vorsätzliche Erschwerung oder Vereitelung einer Schwarzarbeitskontrolle sowie die vorsätzliche Verletzung der Mitwirkungspflicht der kontrollierten Personen und Betriebe unter Strafe gestellt.

Nebst diesen Sanktionen statuieren die Spezialgesetze weitere Sanktionen im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung. Unter anderem wird im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹³ vorgesehen, dass im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung wegen bestimmten AHVG-Verstössen Zuschläge auf nicht geleistete Beiträge zu erheben sind. Bei erstmaliger Begehung beträgt der Zuschlag 50 %, im Wiederholungsfall bis zu 100 % der geschuldeten Beiträge.

3.2 Finanzierung im Jahr 2022

Gemäss Artikel 16 BGSA und Artikel 7 f. VOSA werden die von den Kantonen getragenen und nicht durch Gebühren und Bussen gedeckten Lohnkosten der Schwarzarbeitsinspektorinnen und -inspektoren zur Hälfte vom Bund übernommen.¹⁴ Der Bund hat seinerseits die Möglichkeit, einen gewissen Teil seiner Kosten auf verschiedene Institutionen, welche vom Vollzug des BGSA profitieren, zu überwälzen. Zu diesen zählen die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), die Ersatzkasse UVG, der Ausgleichsfonds der AHV (compenswiss) und der Arbeitslosenversicherungsfonds.

¹³ AHVG, SR 831.10.

¹⁴ Vgl. bezüglich Gebühren und Bussen Kapitel 3.2.3.

In den Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen werden die Rahmenbedingungen der Finanzierung der Lohnkosten der Kontrollorgane durch den Bund geregelt. Es wird insbesondere die Anzahl Stellenprozente bzw. die Anzahl Kontrollen vereinbart, welche pro Jahr für den Vollzug des BGSÄ durch die Kantone eingesetzt wird bzw. durchzuführen ist. Dies ermöglicht eine Schätzung des Umfangs der Kontrolltätigkeit für die entsprechende Entschädigungsperiode und eine gewisse Kostenkontrolle für den Bund und die Kantone. Die jährlichen Schwankungen der von den kantonalen Behörden erhobenen Gebühren und Bussen führen jedoch zu einer gewissen Unsicherheit bei der Kostenplanung.

3.2.1 Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren

Die Kantone setzten im Jahr 2022 total 82,08 vom Bund hälftig vergütete Vollzeitstellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ein. Die vom Bund mitfinanzierte Anzahl Stellen liegt gegenüber dem Jahr 2021 um 2,49 Vollzeitstellen höher. Diese Ressourcenzunahme ist insbesondere auf die Normalisierung in der Vollzugslandschaft nach der Pandemie zurückzuführen.

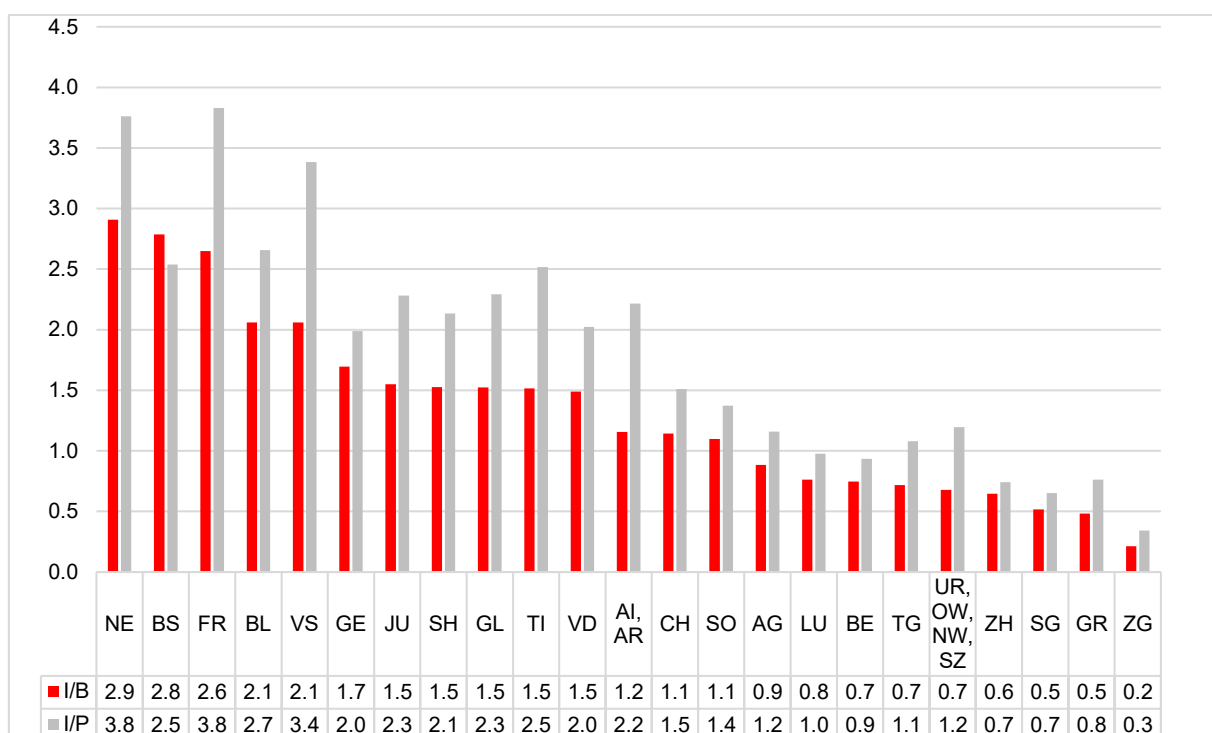
Tabelle 3.1: Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren pro Kanton von 2018–2022

	2018	2019	2020	2021	2022
AG	2,00	2,00	2,00	2,67	4,00
AI/AR	0,80	0,80	0,80	0,80	0,80
BE	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00
BL	5,50	5,50	5,00	4,11	4,05
BS	5,90	6,20	5,85	6,05	7,00
FR	4,20	5,00	5,00	6,00	6,00
GE	7,20	7,20	7,20	7,20	7,20
GL	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
GR	1,50	1,50	0,50	1,00	1,00
JU	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
LU	2,50	2,50	2,50	2,50	2,50
NE	4,00	4,40	4,30	4,30	4,00
SG	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
SH	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
SO	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
SZ/NW/OW/UR	1,70	1,80	1,80	1,80	1,80
TG	0,90	1,10	1,38	1,52	1,52
TI	4,00	6,00	6,00	6,00	6,00
VD	9,30	9,30	9,30	9,30	9,30
VS	6,00	7,00	7,00	6,15	6,15
ZG ¹⁵	0,30	0,40	0,40	0,40	0,40
ZH	10,10	10,10	9,31	7,29	7,86
Total	78,40	83,30	80,84	79,59	82,08

Das Verhältnis zwischen den eingesetzten Stellenprozentsen zur Anzahl Betriebe und Beschäftigte in den Kantonen präsentiert sich wie folgt:

¹⁵ Im Kanton Zug werden gemäss Angaben des Kantons zusätzliche 40 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt, welche nicht vom Bund mitfinanziert werden. Addiert mit den 40 Stellenprozentsen, welche vom Bund mitfinanziert werden, wurden gemäss Angaben des Kantons Zug gesamthaft 80 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt.

Abbildung 3.1: Anzahl finanzierte Inspektorinnen und Inspektoren pro 10 000 Betriebe (I/B) und pro 100 000 Beschäftigte (I/P) im Jahr 2022^{16, 17}



Das BGSA und die VOSA gewähren den Kantonen einen grossen Spielraum bezüglich der Ausgestaltung und Ausstattung ihrer Kontrollorgane. In der VOSA wird im Wesentlichen bestimmt, dass die Kantone die Kontrollorgane mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen auszustatten haben.

Wie sich aus Abbildung 3.1 ergibt, reicht die Bandbreite der Vollzeitstellen von 0,2 (ZG) bis 2,9 (NE)¹⁸ pro 10 000 Betriebe. Der nationale Durchschnitt liegt bei 1,1 Inspektorenstellen pro 10 000 Betriebe und 1,5 Inspektorenstellen pro 100 000 Beschäftigte.

3.2.2 Vom Bund finanzierte Vollzugskosten

Die vom Bund finanzierten Vollzugskosten sind in den letzten Jahren von 4,45 Millionen Franken im Jahr 2017 auf 4,88 Millionen Franken im Jahr 2021 leicht angestiegen. Die Bundesbeteiligung an den Lohnkosten der Kontrollorgane für das Jahr 2022 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht bekannt. Aktuell wird mit einer Finanzierung in der Höhe von 4,9 Millionen Franken gerechnet.

3.2.3 Bei den Kantonen eingegangene Gebühren und Bussen

Für die Kosten der Kontrollen erheben die Kantone eine Gebühr bei den kontrollierten Personen, die Melde- oder Bewilligungspflichten nach Artikel 6 BGSA verletzt haben. Die Höhe dieser Gebühr hängt von dem für die Ermittlung des festgestellten Verstosses erforderlichen Kontrollaufwand ab und be-

¹⁶ Die Beschäftigtenzahlen für die beiden Bereiche Erotikgewerbe und Dienstleistungen für Privathaushalte sind in dieser Zählung nicht enthalten. Von den Kantonen wendete einzig Basel-Stadt namhafte Ressourcen für Kontrollen im Erotikgewerbe auf (221 Stellenprozente). Bei der vorliegenden Gegenüberstellung wurde dies entsprechend berücksichtigt, indem im Falle des Kantons Basel-Stadt von einer Basis von 4,79 Vollzeitstellen ausgegangen wurde.

¹⁷ Gemäss Angaben des Kantons Zug wurden nebst den vom Bund mitfinanzierten 40 Stellenprozenten weitere 40 Stellenprozente ohne finanzielle Beteiligung des Bundes für die Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt (vgl. Fussnote 15). Legt man den Berechnungen eine Basis von 0,8 Vollzeitstellen zu Grunde, so wurden im Ergebnis im Kanton Zug 0.7 Inspektoren pro 100 000 Beschäftigte und 0,4 Inspektorinnen bzw. Inspektoren pro 10 000 Betriebe eingesetzt.

¹⁸ In Bezug auf die Anzahl finanzierte Inspektoren pro 10 000 Betriebe und pro 100 000 Beschäftigte im Kanton Neuenburg ist zu berücksichtigen, dass das kantonale Kontrollorgan sämtliche strafprozessrechtlichen Ermittlungen durchführt. Es übermittelt alle festgestellten Verstösse der Staatsanwaltschaft, nachdem es Verdachtsfälle überprüft und die gesamten Strafvermittlungen zur Feststellung des Sachverhalts durchgeführt hat. Das Kontrollorgan zentralisiert somit das gesamte Verfahren.

trägt höchstens 150.00 Franken pro Stunde zuzüglich der entstandenen Auslagen. Den Gesamtbetrag dieser in Anwendung des BGSA bezogenen Gebühren weisen die Kantone in der Abrechnung gegenüber dem SECO aus.

In der Abrechnung der Kantone wird zudem der Gesamtbetrag der Bussen ausgewiesen, welche durch die in den Rechtsgebieten nach Artikel 6 BGSA zuständigen Behörden, basierend auf Sachverhaltsabklärungen des Kontrollorgans, verhängt wurden.

Die Gebühren und Bussen i.S.v. Artikel 16 BGSA können nur ausgesprochen werden, wenn den kontrollierten Personen oder Unternehmen eine Pflichtverletzung nachgewiesen werden konnte. Die Gebührenauflegung sowie die Angabe der effektiv eingenommenen Bussen sind somit wesentlich von den durch die Spezialbehörden festgestellten Verstössen und den entsprechend ausgesprochenen Sanktionen im Zusammenhang mit dem Kontrollgegenstand nach Artikel 6 BGSA sowie dem Informationsfluss zwischen den sanktionierenden Behörden und dem Kontrollorgan abhängig.

Für das Berichtsjahr 2022 präsentieren sich die Zahlen wie folgt:

Tabelle 3.2: Bussen und Gebühren nach Kantonen

	Bussen (in CHF)	Gebühren (in CHF)	Total (in CHF)
AG	7500	1980	9480
AI/AR	–	–	–
BE	38 150	4200	42 350
BL	9438	42 150	51 588
BS ¹⁹	50 898	12 472	63 370
FR	81 425	5100	86 525
GE	94 857	53 817	148 674
GL	1100	525	1625
GR	5800	–	5800
JU	28 581	6260	34 841
LU	14 900	1575	16 475
NE	12 994	–	12 994
SG	17 280	1040	18 320
SH	10 450	5166	15 616
SO	2463	1200	3663
SZ	11 000	1150	12 150
UR/OW/NW	6100	650	6750
TG	8842	885	9727
TI	25 600	6946	32 546
VD	120 400	216 757	337 157
VS	51 700	104 189	155 889
ZG	8750	4300	13 050
ZH	1150	16 575	17 725
CH	609 378	486 938	1 096 315

Gesamthaft nahmen die Kantone im Berichtsjahr CHF 1 096 315 an **Gebühren und Bussen** ein. Im Jahr 2021 belief sich das Total auf CHF 680 411. Der Betrag der bei den Kantonen eingegangenen

¹⁹ Bei der Gesamtsumme der Bussen handelt es sich einerseits um in der kantonalen Buchhaltung eingegangene Bussen im Ausländerrecht, welche vom Strafbefehlsdezernat der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt ausgesprochen worden sind und andererseits um bezahlte Bussen nach Art. 32a der Verordnung über den freien Personenverkehr (VFP, SR 142.203), welche vom AWA Basel-Stadt erhoben wurden.

Gebühren und Bussen lag 2022 somit deutlich höher als im Jahr zuvor (+61 %) und befand sich beinahe wieder auf Vorpandemieniveau (2019: CHF 1 181 325; -7 %).

Die Zunahme im Jahr 2022 ist u. a. auf den markanten pandemiebedingten Rückgang von 2020 auf 2021 zurückzuführen (-35 %) und die Aufarbeitung von pendenten Fällen aus dem Jahr 2021, welche im letzten Jahr abgeschlossen werden konnten.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen aus **Bussen** beläuft sich auf CHF 609 378. Dies entspricht einer Zunahme von CHF 186 125 (2021: CHF 423 253). Diese Zunahme ist insbesondere auf die Kantone Waadt (+CHF 65 760), Freiburg (+CHF 50 710) und Genf (+CHF 45 627) zurückzuführen. In diesen drei Kantonen gingen auch die höchsten Bussenbeträge ein. Erneut haben mit Ausnahme von AI und AR alle Kantone im Berichtsjahr Busseneinnahmen verzeichnet.²⁰

Der Gesamtbetrag der eingegangenen **Gebühren** beläuft sich auf CHF 486 938. Der Gebührenbetrag erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 229 779 (2021: CHF 257 158). Diese Zunahme ist insbesondere auf die Kantone Wallis (+CHF 90 089), Waadt (+CHF 87 327) und Genf (+CHF 31 501) zurückzuführen, welche auch die höchsten Gebührenbeträge im Jahr 2022 auswiesen (VD: CHF 216 757, VS: CHF 104 189 und GE: CHF 53 817). Im Berichtsjahr 2022 haben insgesamt 22 Kantone, d. h. ein Kanton (ZH) mehr als im Vorjahr, Gebühreneinnahmen ausgewiesen.²¹

3.3 Aktuelle Entwicklungen auf Bundes- und Kantonebene

3.3.1 Aktuelle Entwicklungen auf Bundesebene

Auf Bundesebene wurden im Zusammenhang mit dem BGSA parlamentarische Vorstösse eingereicht und Gerichtsurteile gefällt.

a) Parlamentarische Vorstösse

Interpellation 22.3686 «Uber-Fahrerinnen und -Fahrer sind Arbeitnehmende und müssen dementsprechend geschützt und bezahlt werden (1)»²² und Interpellation 22.3687 «Uber-Fahrerinnen und -Fahrer sind Arbeitnehmende und müssen dementsprechend geschützt und bezahlt werden (2)»²³

Nationalrat Christian Dandrès hat am 16. Juni 2022 im Nationalrat zwei Interpellationen eingereicht, in denen er dem Bundesrat sieben Fragen im Zusammenhang mit dem Thema Uber-Fahrerinnen und -Fahrer stellt. Der Bundesrat hat am 31. August 2022 auf die in den zwei parlamentarischen Vorstössen gestellten Fragen geantwortet. Im Nationalrat wurde die Diskussion über diese beiden Vorstösse am 30. September 2022 verschoben.

Motion 21.3772 «Arbeitsgesetz gilt auch für Anbieter der Plattformökonomie»²⁴

Nationalrätin Mattea Meyer hatte im Jahr 2021 die Motion 21.3772 eingereicht. Im Rahmen dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, dafür zu sorgen, dass die Anbieter der Plattformökonomie das Arbeitsrecht einhalten und dass die zuständigen kantonalen Behörden die Einhaltung der geltenden Bestimmungen kontrollieren und durchsetzen. Gemäss der Stellungnahme des Bundesrates vom 8. September 2021 besteht aus den folgenden Gründen kein weiterer Handlungsbedarf: Die privatrechtlichen Durchsetzungsmechanismen funktionieren; das SECO hat den kantonalen Arbeitsinspektoraten eine Checkliste zur Verfügung gestellt, um im Einzelfall zu entscheiden, ob es sich um eine Arbeit handelt,

²⁰ Zu beachten ist jedoch, dass sich nicht bei jeder ausgesprochenen Busse überprüfen lässt, ob diese auch tatsächlich bezahlt wurde.

²¹ Folgende Kantone haben im Jahr 2022 keine Gebühren ausgewiesen: AI, AR, GR und NE.

²² [22.3686 | Uber-Fahrerinnen und -Fahrer sind Arbeitnehmende und müssen dementsprechend geschützt und bezahlt werden \(1\). | Geschäft | Das Schweizer Parlament \(parlament.ch\).](#)

²³ [22.3687 | Uber-Fahrerinnen und -Fahrer sind Arbeitnehmende und müssen dementsprechend geschützt und bezahlt werden \(2\). | Geschäft | Das Schweizer Parlament \(parlament.ch\).](#)

²⁴ [21.3772 | Arbeitsgesetz gilt auch für Anbieter der Plattformökonomie | Geschäft | Das Schweizer Parlament.](#)

die dem Arbeitsgesetz unterstellt ist oder nicht; die Kantone können kantonale Fokusbranchen festlegen und dort vertieft kontrollieren.

Der Bundesrat hatte am 8. November 2017 den Bericht zu den Auswirkungen des digitalen Wandels auf den Arbeitsmarkt verabschiedet.²⁵ Das SECO, das BSV und das BJ wurden beauftragt, gemeinsam ein Monitoring der Auswirkungen des digitalen Wandels auf den Arbeitsmarkt durchzuführen. Am 9. Dezember 2022 hat der Bundesrat den Bericht zur Digitalisierung²⁶ verabschiedet. Dieser Bericht zeigt, dass der Schweizer Arbeitsmarkt auch in den vergangenen Jahren eine grosse Anpassungsfähigkeit bewiesen hat. Diese Resilienz ist unter anderem dem flexiblen und durchlässigen Bildungssystem der Schweiz zu verdanken. Berufe und Tätigkeiten haben sich laufend verändert, ohne dass sich daraus negative Auswirkungen auf die Erwerbsbeteiligung oder die Qualität der Beschäftigungsverhältnisse ergaben. Der Anteil der internetbasierten Plattformbeschäftigung ist trotz der zunehmenden Digitalisierung der Arbeitswelt nach wie vor gering. Das Angestelltenverhältnis bleibt die dominierende Erwerbsform und der Anteil der Arbeitnehmenden, die einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) unterstellt sind, ist ebenfalls weiterhin stabil. Für den Bundesrat ist das übergeordnete Ziel noch immer, eine möglichst hohe Erwerbsbeteiligung und eine hohe Qualität der Arbeitsverhältnisse zu garantieren. Hierzu gilt es, die Stärken der Schweizer Arbeitsmarktpolitik zu erhalten. Die verschiedenen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt im Zusammenhang mit der Digitalisierung sollen deshalb weiterhin genau beobachtet werden. So lassen sich Chancen und Risiken frühzeitig erkennen. Die Ergebnisse dieses fortlaufenden Arbeitsmarkt-Monitorings werden in fünf Jahren erneut in einem Bericht dargelegt.

b) Selbständiger oder unselbständiger Status von *Uber*-Fahrerinnen und -fahrern aus sozialversicherungs- und arbeitsrechtlicher Sicht

Die Frage nach dem Status der *Uber*-Fahrerinnen und -Fahrer (selbständig oder unselbständig) in der Plattformökonomie ist auch für die Vollzugsorgane des BGSA relevant. In diesem Zusammenhang verweisen wir im Folgenden auf verschiedene Gerichtsurteile aus den Jahren 2021 und 2022.

Die Frage, ob *Uber*-Fahrerinnen und -Fahrer im Sinne des Arbeitsrechts als Angestellte oder Selbständigerwerbende zu betrachten sind, wurde vom Bundesgericht im Mai 2022 geklärt.²⁷ Im Entscheid 2C_34/2021 vom 30. Mai 2022 (Fahrdienst «*Uber*») kommt das Bundesgericht gestützt auf die Merkmale der vertraglichen Beziehung zum Schluss, dass die *Uber*-Fahrerinnen und -Fahrer mit «*Uber B.V.*» in einem Arbeitsverhältnis standen. Unbeantwortet lässt das Bundesgericht hingegen die Frage, ob das von «*Uber B.V.*» errichtete System mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen in Einklang steht. Zu diesem Punkt müssen sich die zuständigen kantonalen Behörden äussern. Im Entscheid 2C_575/2020 vom 30. Mai 2022 (Essenslieferdienst «*Uber Eats*») hat das Bundesgericht verkündet, dass zwischen *Uber* und den Restaurants kein Personalverleihvertrag besteht, da es dazu insbesondere an einem Übergang der Weisungsbefugnisse auf die Gastronomiebetriebe sowie an der Integration der Kurierinnen und Kurier in die Organisation der Restaurants fehlt. Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht beantwortete das Bundesgericht die Frage im Februar 2023.²⁸ Es entschied, dass die niederländische Gesellschaft *Uber B.V.* als Arbeitgeberin mit einer Betriebsstätte in der Schweiz verpflichtet ist, AHV-Beiträge für das Jahr 2014 für die Fahrer von *UberX*, *Uber-Black* und *UberVan* zu bezahlen. Dasselbe gilt für *Rasier Operations B.V.* in Bezug auf die *UberPop*-Fahrer. Das Bundesgericht bestätigt damit die Feststellung der Vorinstanz, d.h. des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich²⁹, dass *Uber*-Fahrer eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

²⁵ [Bundesrat verabschiedet Bericht und Massnahmen zu Auswirkungen der Digitalisierung auf den Arbeitsmarkt \(admin.ch\)](#).

²⁶ [Schweiz gut unterwegs – Monitoring zu Entwicklungen der Digitalisierung \(admin.ch\)](#).

²⁷ Vgl. Bundesgerichtsentscheide (BGE) 2C_575/2020 und 2C_34/2021 vom 30. Mai 2022.

²⁸ Urteile des Bundesgerichts 9C_70/2022, 9C_71/2022, 9C_75/2022 und 9C_76/2022 vom 16. Februar 2023. Für weiterführende Informationen: [Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 22. März 2023](#).

²⁹ UV.2020.00015, UV.2020.00006, UV.2020.00118, UV.2020.00022 und AB.2020.00045 bis AB.2020.00038 vom 20. Dezember 2021.

3.3.2 Aktuelle Entwicklungen auf Kantonebene

Im Berichtsjahr hat die Genfer Kantonsregierung eine Änderung des kantonalen Gesetzes über Inspektion und Arbeitsbeziehungen (*loi cantonale sur l'inspection et les relations du travail*, LIRT)³⁰ verabschiedet, während der Kanton Freiburg die neuen Instrumente nutzte, die ihm gemäss dem revidierten kantonalen Gesetz über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG)³¹ und dem entsprechenden Reglement (BAMR)³² nun zur Verfügung stehen.

Im Kanton **Genf** hat der Staatsrat im November 2022 eine Änderung des LIRT³³ verabschiedet. Diese wurde am 3. März 2023 auch vom Genfer Grossen Rat gutgeheissen³⁴ und soll bei schweren Verstössen auf privaten oder öffentlichen Baustellen einen kompletten Arbeitsstopp ermöglichen. Die Massnahme kann direkt vom Organ ausgesprochen werden, das die Kontrolle durchführt, also entweder vom Arbeitsinspektorat des *Office cantonal de l'inspection et des relations du travail* (OCIRT), von der *Inspection paritaire des entreprises* oder von den mittels Kompetenzübertragung mit der Kontrolle betrauten paritätischen Kommissionen. Wenn der betroffene Betrieb die Auskunft verweigert, die Kontrolle nicht zulässt oder ein schwerer Verstoss gegen die minimalen Arbeits- oder Sozialversicherungsbedingungen oder gegen den Mindestlohn vorliegt, kann ein erster dreitägiger Arbeitsstopp angeordnet werden. Diesen kann das OCIRT verlängern, bis die rechtskonforme Situation wiederhergestellt ist. Sollte sich ein Betrieb renitent verhalten oder weigern, die Arbeiten einzustellen, kann die Kantonspolizei intervenieren. Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Arbeitsaufsicht und die Arbeitsbeziehungen (RIRT) sowie die Änderung des Gesetzes (LIRT) traten am 1. Juni 2023 in Kraft.³⁵

Der Kanton **Freiburg** führte im Januar 2020 im BAMG neue Bestimmungen und damit neue Instrumente ein, um die Bekämpfung der Schwarzarbeit zu intensivieren. Dazu zählt insbesondere ein Zugangsverbot zum Arbeitsort. So hat das Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) in Anwendung dieses Gesetzes dem Direktor sowie den Angestellten eines ausländischen Betriebs im südlichen Teil des Kantons den Zugang zum Arbeitsort verboten, da sie nicht über die erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen verfügten. Das vorsorgliche Zugangsverbot zum Arbeitsort wurde vom Inspektorat umgehend ausgesprochen und anschliessend durch eine Verwaltungsverfügung des AMA bestätigt. Da keine Beschwerde dagegen einging, ist die Verfügung seit Mitte Januar 2022 rechtskräftig. Zur Erinnerung: Zusätzlich zu den Zwangsmassnahmen der Verwaltungsbehörden (Zugangsverbot) hat der Kanton Freiburg weitere Massnahmen eingeführt, wie etwa härtere Verwaltungssanktionen bei der erwiesenen Weitervergabe an Subunternehmen.

4 Ergebnisse der kantonalen Vollzugstätigkeit

4.1 Kontrolltätigkeit

4.1.1 Anzahl durchgeführter Betriebs- und Personenkontrollen

Das Kontrollvolumen hat im Berichtsjahr, in welchem weitestgehend keine Einschränkungen im Zusammenhang mit der Pandemie mehr vorlagen, im Vergleich zu 2021 wiederum zugenommen. Die Kontrollzahlen haben im Vorjahresvergleich insgesamt um rund 14 % (+1699 Betriebskontrollen) zugenommen und liegen auch deutlich über dem Kontrollniveau vor der Pandemie (2019: 12 181 Betriebskontrollen).

Allgemeines

Als **Betriebskontrollen (BK)** gelten Kontrollen, bei welchen die kantonalen Kontrollorgane innerhalb eines Betriebs die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Aus-

³⁰ Der Gesetzesentwurf ist unter folgendem Link einsehbar: [PL 13218A – modifiant la loi sur l'inspection et les relations du travail \(LIRT\)](#).

³¹ [Gesetz über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt \(BAMG, SGF 866.1.1.\)](#).

³² [Reglement über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt \(BAMR, SGF 866.1.11.\)](#).

³³ Der Gesetzesentwurf ist unter folgendem Link einsehbar: [PL 13218A – modifiant la loi sur l'inspection et les relations du travail \(LIRT\)](#).

³⁴ [Protokoll der Sitzung des Grossen Rates vom 2./3. März 2023 \(ge.ch\)](#), S. 63, Nr. 272 (nur Französisch).

³⁵ [Wochenmitteilung des Staatsrates vom 26. April 2023 \(nur Französisch\)](#).

länder- und Quellensteuerrecht prüfen. Der Begriff des Betriebs lehnt sich an den Begriff der Arbeitsstätte an, welcher bei der Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des Bundesamtes für Statistik (BFS) die Erhebungseinheit bildet.³⁶

Die Anzahl **Personenkontrollen (PK)** bezieht sich auf die tatsächlich kontrollierten Arbeitsverhältnisse respektive Personen.

Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Kantonen

Im Jahr 2022 wurden gesamtschweizerisch 13 761 BK und 41 925 PK durchgeführt. Tabelle 4.1 zeigt die Entwicklung der Kontrolltätigkeit von 2020 bis 2022 auf.

Tabelle 4.1: Anzahl Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) von 2020–2022 nach Kanton

	Anzahl BK 2020	Anzahl BK 2021	Anzahl BK 2022		Anzahl PK 2020	Anzahl PK 2021	Anzahl PK 2022
AG	505	617	693		1370	1470	1688
AI/AR	57	14	61		131	32	82
BE	731	649	786		2097	1762	1709
BL	631	608	611		824	804	737
BS	895	1251	1006		2081	2815	2056
FR	648	542	590		1506	1161	1161
GE	595	716	542		2260	3966	5668
GL	21	33	48		37	102	216
GR	439	508	499		1615	1528	727
JU	297	313	213		652	772	441
LU	386	467	384		620	902	701
NE	101	216	292		239	657	874
SG	174	218	253		439	639	606
SH	125	167	178		482	342	592
SO	144	156	205		189	259	357
SZ	273	273	275		524	500	551
UR/OW/NW³⁷	215	215	210		457	403	390
TG	144	242	234		274	473	443
TI	1121	1180	2738		1212	814	3548
VD	1041	1506	1649		6229	8478	12 929
VS	341	540	670		3407	3499	3847
ZG	65	66	56		146	169	125
ZH	1396	1565	1568		2614	2661	2477
CH	10 345	12 062	13 761		29 405	34 208	41 925

Die Betriebskontrollen haben gesamtschweizerisch im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr deutlich zugenommen (zu 2021 um 14 %). Hier gilt anzumerken, dass über 90 % der Zunahme dem Kanton Tessin zuzuschreiben ist (+1558). Dieser starke Anstieg ist durch eine Anpassung der Datenauswertung und

³⁶ Als Arbeitsstätte gilt eine «örtlich abgegrenzte Einheit einer institutionellen Einheit, in der eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird». Unter einer institutionellen Einheit ist die «kleinste juristisch selbständige Einheit» zu verstehen. Die Begriffe der Arbeitsstätte und des Betriebs werden in diesem Bericht als Synonyme verwendet. Selbständigerwerbende führen ebenfalls einen Betrieb im Sinne der vorliegenden Definition. Keine Betriebe im Sinne der Definition des BFS sind Privathaushalte. Im Weiteren ist auch das Erotikgewerbe nicht von der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS erfasst. Im vorliegenden Bericht werden auch Kontrollen in Privathaushalten und im Erotikgewerbe als Betriebskontrollen ausgewiesen. Wo Vergleiche mit der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS gemacht werden, werden diese Kontrollen ausgeblendet.

³⁷ Die Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden setzen zum Vollzug des BGSA die tripartite Arbeitskommission TAK ein, welche auch die Kontrollen im Kanton Schwyz durchführt (vgl. Anhang II).

Berichterstattung seitens des Kantons³⁸ zu erklären. Zudem ist die Zunahme der Betriebskontrollen im Vergleich zu 2021 auch in weiteren Kantonen ausgeprägt. Neben dem Kanton Tessin wurde vor allem in den Kantonen Waadt (+143), Bern (+137) sowie Wallis (+130) intensiver kontrolliert. Abgenommen hat das Kontrollvolumen insbesondere in den Kantonen Basel-Stadt (-245), Genf (-174) und Jura (-100).

Ein ähnliches Bild zeigt sich auch bei der Anzahl Personenkontrollen: Diese haben im Vergleich zu 2021 um fast 23 % (+7717) zugenommen. Die Mehrheit der Kantone erhöhte das personenbezogene Kontrollniveau deutlich. Im Vergleich zum Vorjahr haben folgende Kantone die Kontrollen stark ausgebaut: Waadt (+4451), Tessin (+2734), Genf (+1702) und Wallis (+348). Abnahmen der Anzahl Personenkontrollen waren nur in den Kantonen Graubünden (-801), Basel-Stadt (-759) und Jura (-331) zu verzeichnen.

Gemessen an den in den Kantonen aktiven Betrieben und Beschäftigten ergibt sich folgendes Bild:

Abbildung 4.1: Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) pro 10 000 Arbeitsstätten resp. pro 10 000 Beschäftigte im Jahr 2022^{39, 40}

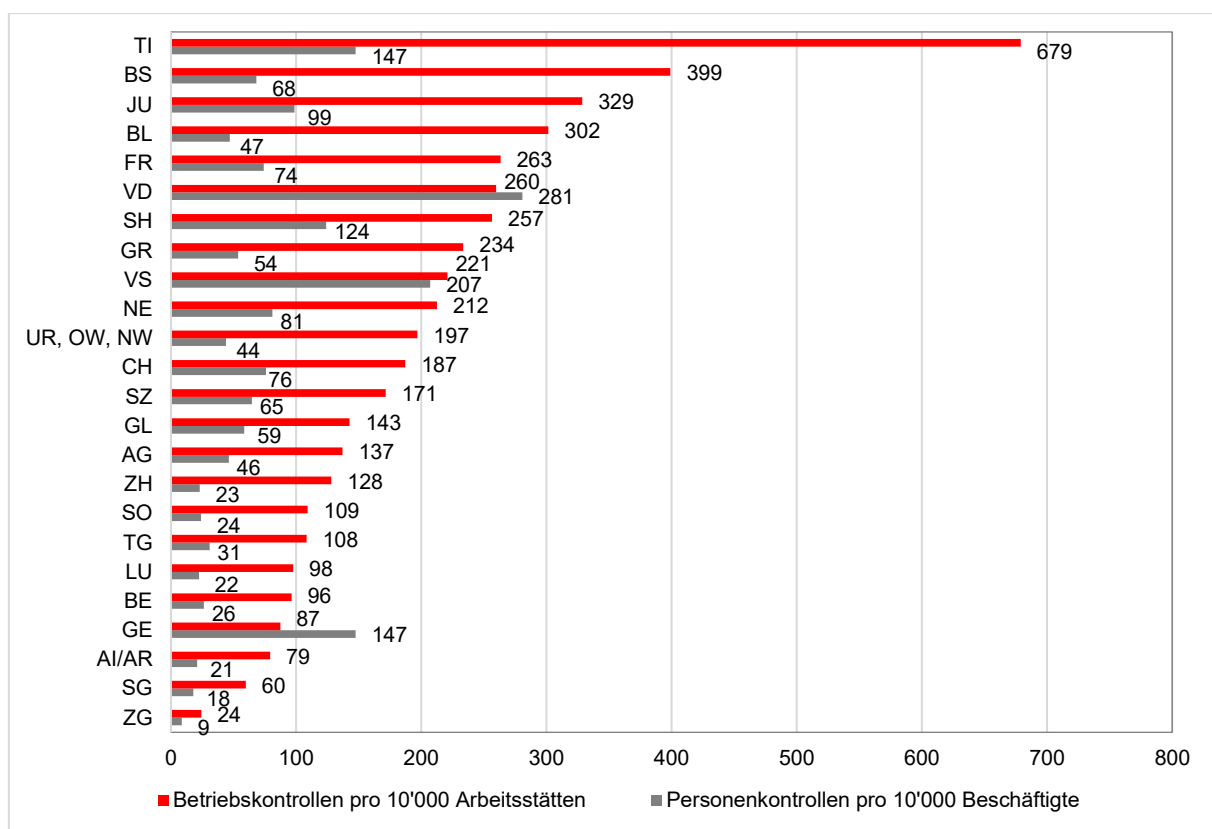


Abbildung 4.1 gibt einen Überblick über die Kontrollintensität in den Kantonen. Die Kantone führten zwischen 24 (ZG) und 679 (TI) **Betriebskontrollen** pro 10 000 Betriebe durch. Der schweizerische Durchschnitt lag bei 187 Kontrollen. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Kontrollintensität auf nationaler Ebene an und ist auch deutlich höher als vor der Pandemie (2021: 158 Betriebskontrollen pro 10 000 Be-

³⁸ Bis zum Jahr 2021 wurden ausschliesslich Kontrollen angegeben, die wegen eines Verdachts auf Schwarzarbeit durchgeführt wurden. Ab dem Jahr 2022 wurden alle Betriebskontrollen, die im Bereich Schwarzarbeit durchgeführt wurden, angegeben. Daraus resultiert der starke Anstieg der Gesamtzahl der Betriebskontrollen zwischen 2021 und 2022 im Kanton Tessin.

³⁹ Vgl. Anhang IV. Die Begriffe der Arbeitsstätte und des Betriebs werden in diesem Bericht als Synonyme verwendet. Selbständigerwerbende führen ebenfalls einen Betrieb im Sinne der vorliegenden Definition. Keine Betriebe im Sinne der Definition des BFS sind Privathaushalte. Im Weiteren ist auch das Erotikgewerbe nicht von der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS erfasst. Im vorliegenden Bericht werden auch Kontrollen in Privathaushalten und im Erotikgewerbe als Betriebskontrollen ausgewiesen. Wo Vergleiche mit der Statistik der Unternehmensstruktur des BFS gemacht werden, werden diese Kontrollen ausgeblendet.

⁴⁰ Beim Kanton Zug ist die BGSA-Kontrolltätigkeit bei einer spezialisierten Behörde angesiedelt. Es handelt sich dabei nicht um Inspektoren, welche vom Bund mitfinanziert werden (vgl. Anhang II).

triebe; 2019: 165 Betriebskontrollen pro 10 000 Betriebe). In der Kontrolldichte bestehen erfahrungsgemäss erhebliche kantonale Unterschiede, da die Kantone im Rahmen der Umsetzung des BGSA über einen grossen Handlungsspielraum verfügen.

Die höchste Dichte von **Personenkontrollen** weisen die Kantone Waadt (281), Wallis (221) und Tessin (147) auf. Die geringste Dichte wurde in den Kantonen Zug (9), St. Gallen (18) und Appenzell Ausserrhoden / Innerrhoden (21) verzeichnet. Der schweizerische Durchschnitt lag 2022 bei 76 Personenkontrollen pro 10 000 Beschäftigte. Über 90 % der Zunahme bei den Kontrollen ist den Kantonen Tessin und Waadt zuzuschreiben. Die Kontrollintensität bei den Personenkontrollen ist damit im Vergleich zu 2021 gestiegen und liegt höher als vor der Corona-Pandemie (2020: 58 Personenkontrollen pro 10 000 Beschäftigte; 2019: 64 Personenkontrollen pro 10 000 Beschäftigte).

Kontrolliert wurden im Jahr 2022 erneut grösstenteils unselbständig Erwerbstätige (39 393), während die Anzahl der kontrollierten Selbständigerwerbenden (2532) weiterhin tiefer blieb. Der grösste Teil der kontrollierten Selbständigerwerbenden arbeitete im Baunebengewerbe (22 %), im Gastgewerbe (17 %), im Handel (14 %) sowie bei Coiffeursalons und Kosmetikinstituten (13 %). Die meisten Kontrollen von Selbständigerwerbenden wurden in den Kantonen Tessin (20 %), Graubünden (15 %) sowie Freiburg (13 %) durchgeführt.

Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen nach Branchen

Die Kantone setzen jeweils regionale Kontrollschwerpunkte, um den lokalen Gegebenheiten sowie der Branchenzusammensetzung Rechnung zu tragen. Die Kontrollschwerpunkte lagen im Berichtsjahr generell wiederum beim Baunebengewerbe, Gastgewerbe, Handel und Bauhauptgewerbe. 65 % aller Betriebskontrollen lassen sich einer dieser vier Branchen zuordnen (vgl. Tabelle 4.2).

Bei den Personenkontrollen lag zudem ein Fokus bei der Branche Verkehr und Nachrichtenübermittlung sowie der Branchengruppe «Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung». Diese beiden Branchen wurden intensiver kontrolliert als im Vorjahr. Im Gastgewerbe ist bei den Betriebs- und Personenkontrollen eine deutliche Zunahme ersichtlich. Mehrere Kantone haben ferner in der Branche «Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte», im Bereich «Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung», im verarbeitenden Gewerbe (ohne Baunebengewerbe) sowie bei Coiffeursalons und Kosmetikinstituten Kontrollschwerpunkte gesetzt.

Tabelle 4.2: Durchgeföhrte Betriebskontrollen (BK) und Personenkontrollen (PK) nach Branchen in den Jahren 2020–2022

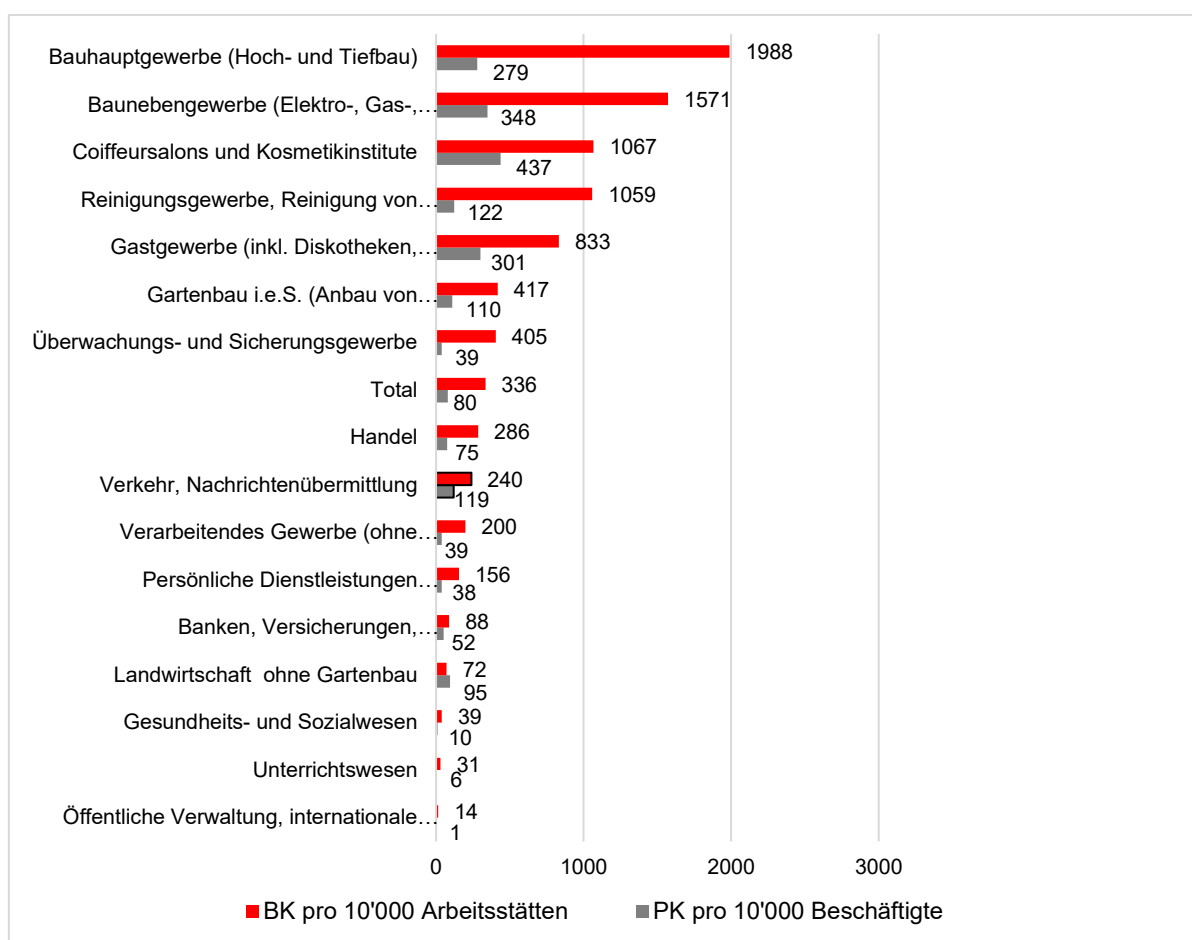
	BK 2020	BK 2021	BK 2022	PK 2020	PK 2021	PK 2022
Landwirtschaft ohne Gartenbau	231	256	301	1171	1319	1300
Gartenbau i.e.S./Gärtnerische Dienstleistungen	182	169	237	609	673	457
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	419	492	546	1355	1852	2628
Bauhauptgewerbe	1019	1332	1314	2386	3373	3223
Baunebengewerbe	2768	3102	3762	5392	6781	7826
Handel	1141	1447	1724	2543	4390	4434
Gastgewerbe	1488	1412	2117	6080	4767	7559
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	269	346	302	1773	1841	3391
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung	521	696	657	2275	2316	4388
Personalverleih	259	353	446	411	561	585
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	26	28	25	45	85	88
Reinigungsgewerbe	235	236	302	655	666	737
Öffentliche Verwaltung	14	25	18	59	82	27
Unterrichtswesen	49	47	52	321	509	229
Gesundheits- und Sozialwesen	204	203	133	711	1086	694
Persönliche Dienstleistungen, Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	185	295	307	445	851	830
Erotikgewerbe	361	460	449	922	1104	1094
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	425	470	661	818	897	1022
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte	549	693	408	644	824	558
Total	10 345	12 062	13 761	29 405	34 208	41 925

Tabelle 4.2 zeigt die Entwicklung der Anzahl Betriebs- und Personenkontrollen der letzten drei Jahre auf. Was die Entwicklung der Kontrolltätigkeit in einzelnen Branchen betrifft, resultierte im Gastgewerbe die höchste Zunahme der Betriebskontrollen (+705; +50 %) im Vergleich zum Vorjahr. Auch die Anzahl Personenkontrollen hat im Vergleich zu 2021 im Gastgewerbe stark zugenommen (+2792; +58 %). Die deutlichste Abnahme wurde bei den Dienstleistungen für private Haushalte verzeichnet (–285 Betriebskontrollen).

Die Kontrolldichte ist 2022 bei den Betriebs- und Personenkontrollen gestiegen. Auf Stufe Betriebe nahm die Kontrolldichte um 18 % und bei den Personenkontrollen um 23 % zu. Erfahrungsgemäss wurde im Bauhaupt-, Bauneben- sowie im Coiffeur- und Kosmetikgewerbe überdurchschnittlich intensiv kontrolliert. Auch im Reinigungs- und Gastgewerbe war das Kontrollniveau überdurchschnittlich. Im Bereich Verkehr und Nachrichtenübermittlung sowie in der Branchengruppe «Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen, Informatik, Forschung und Entwicklung» hat die Kontrollintensität bei den Personenkontrollen am stärksten zugenommen. Auch im Gartenbau i.e.S. und im Überwachungs- und Sicherungsgewerbe fiel die Kontrolldichte hoch aus. Eine geringe Kontrolldichte ist auch dieses Jahr in den Bereichen Unterrichtswesen, öffentliche Verwaltung und im Gesundheits- und Sozialwesen festzustellen.

Festzuhalten ist, dass diese Zahlen aufzeigen, in welchen Branchen die Kontrollorgane die Bekämpfung der Schwarzarbeit als besonders angezeigt erachten. Sie geben hingegen nicht das tatsächliche Ausmass der Schwarzarbeit wieder.

Abbildung 4.2: Anzahl durchgeführte Betriebskontrollen (BK) pro 10 000 Arbeitsstätten und Personenkontrollen (PK) pro 10 000 Beschäftigte nach Branchen im Jahr 2022^{41, 42}



4.1.2 Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit

Allgemeines

Die Zahl der Verdachtsmomente gibt Aufschluss darüber, in wie vielen Fällen das Kontrollorgan nach der Durchführung von Kontrollen einen Verdacht auf Schwarzarbeit hat und den Fall infolgedessen der zuständigen Spezialbehörde zur Weiterverfolgung weiterleitet.

Da anlässlich von Kontrollen alle Kontrollgegenstände gemäss Artikel 6 BGSA zu prüfen sind, können sich bei einer Betriebs- oder Personenkontrolle gleichzeitig mehrere Verdachtsmomente ergeben.

Zum Zeitpunkt der Weiterleitung eines Falles steht selten abschliessend fest, ob tatsächlich ein Verstoß vorliegt. Die Zahlen über die Verdachtsmomente geben Aufschluss über den Zwischenstand des Verfahrens nach Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen und haben als solche lediglich einen gewissen Indizcharakter im Hinblick auf den definitiven Ausgang des Verfahrens.

Die Zahl der Verdachtsmomente hängt von verschiedenen Faktoren ab. Einerseits spielt die Kontrollstrategie der Kantone eine Schlüsselrolle. Hier ist beispielsweise relevant, ob das Kontrollorgan Spontankontrollen oder Kontrollen auf Verdacht durchführt. Andererseits hängt die Zahl der Verdachtsmomente auch davon ab, ob das Kontrollorgan Rücksprache mit den einzelnen Spezialbehörden nimmt,

⁴¹ Für den Vergleich wurden die STATENT-Daten des Jahres 2018 verwendet. Da in den Branchen Bauhauptgewerbe, Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, Reinigungsgewerbe und Gartenbau i.e.S. in der Schweiz weniger als 10 000 Arbeitsstätten zum Zeitpunkt der Datenerhebung 2018 (STATENT) bestehen, resultieren in obenstehender Abbildung relative Zahlen, welche grösser sind als die Anzahl BK in diesen Branchen. Einzelunternehmen wurden nicht in die Berechnungen einbezogen.

⁴² Die Branchen Personalverleih, Dienstleistungen für private Haushalte und Erotikgewerbe sind in dieser Statistik nicht enthalten. Einzelunternehmen mit einem Beschäftigten sind ebenfalls nicht in der Statistik enthalten.

bevor es diesen einen Fall weiterleitet. Bei Kontrollen auf Verdacht ist die Wahrscheinlichkeit grösser, dass ein Verstoss aufgedeckt wird als bei Spontankontrollen. Im Falle einer Rücksprache besteht die Möglichkeit, dass das Kontrollorgan in seiner Vermutung bestärkt oder dass die Vermutung entkräftet wird. Somit weisen Kantone, welche Rücksprache mit den Spezialbehörden nehmen, tendenziell eine geringere Zahl Verdachtsmomente aus, weil gewisse Vermutungen entkräftet und folglich weniger Fälle weitergeleitet werden.

Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment

Die Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment betrug im Jahr 2022 total 4096, was einer Abnahme von 502 bzw. 10,9 % gegenüber 2021 entspricht. Im Vergleich zum gesteigerten Kontrollvolumen haben die Anzahl Verdachtsmomente also relativ stark abgenommen.

In Tabelle 4.3 ist die Entwicklung der Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment nach Kantonen ersichtlich. In gewissen Kantonen haben die Verdachtsmomente deutlich abgenommen. Dazu zählen insbesondere die Kantone Basel-Stadt, Tessin, Genf und Bern. Namhafte Zunahmen resultierten in den Kantonen Zürich und Waadt.

Tabelle 4.3: Betriebskontrollen (BK) mit mindestens einem Verdachtsmoment, Veränderung 2020–2022

	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2020	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2021	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment 2022
AG	86	127	146
AI/AR	53	14	61
BE	731	527	430
BL	271	281	278
BS ⁴³	442	856	564
FR	299	227	232
GE	369	301	185
GL	6	14	10
GR	42	96	62
JU	30	60	6
LU	317	203	164
NE	42	34	47
SG	37	43	31
SH	81	151	153
SO	71	65	98
SZ	59	45	30
UR/OW/NW	37	29	30
TG	48	59	61
TI	367	316	195
VD	192	187	271
VS ⁴⁴	108	166	177
ZG	65	66	56
ZH	779	731	809
CH	4532	4598	4096

Das Verhältnis der Anzahl Betriebskontrollen zur Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment präsentiert sich wie folgt: Wie Tabelle 4.4 aufzeigt, führten 2022 knapp 30 % der

⁴³ Die Zahlen des Kantons Basel-Stadt umfassen keine Kontrollen im Erotikgewerbe. Unter Einbezug des Erotikgewerbes beträgt die Anzahl BK mit mind. einem Verdachtsmoment im Jahr 2022 1006. In den Jahren 2020 sowie 2021 waren es 649 resp. 1146.

⁴⁴ Der Kanton Wallis kommuniziert nur Fälle, bei welchen Verstösse tatsächlich festgestellt wurden.

Betriebskontrollen zu mindestens einem Verdachtsmoment. Dieser Wert ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken (2021: 40 %).

Tabelle 4.4: Verhältnis Anzahl Betriebskontrollen (BK) zu Anzahl Betriebskontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment im Jahr 2022

	Anzahl BK	Anzahl BK mit mind. 1 Verdachtsmoment	Verhältnis BK mit Verdachtsmoment - Anzahl BK	Auf Verdacht beruhende BK ⁴⁵
AG	693	146	21 %	80 %
AI/AR	61	61	100 %	100 %
BE	786	430	55 %	10 %
BL	611	278	45 %	70 %
BS ⁴⁶	689	564	82 %	60 %
FR	590	232	39 %	60 %
GE	542	185	34 %	30 %
GL	48	10	21 %	80 %
GR	499	62	12 %	20 %
JU	213	6	3 %	10 %
LU	384	164	43 %	90 %
NE	292	47	16 %	20 %
SG	253	31	12 %	50 %
SH	178	153	86 %	90 %
SO	205	98	48 %	90 %
SZ	275	30	11 %	20 %
UR/OW/NW	210	30	14 %	20 %
TG	234	61	26 %	50 %
TI	2738	195	7 %	40 %
VD	1649	271	16 %	20 %
VS ⁴⁷	670	177	26 %	40 %
ZG	56	56	100 %	50 %
ZH	1568	809	52 %	20 %
CH	13 444	4096	30 %	-

Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment

Die Anzahl Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment betrug im Jahr 2022 9275. Im Einzelnen präsentieren sich die Zahlen wie folgt: Aus Tabelle 4.5 wird ersichtlich, dass sich bei 23 % der kontrollierten Personen mindestens ein Verdachtsmoment eines Verstosses gegen das Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht ergeben hat. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Personenkontrollen mit mindestens einem Verdachtsmoment damit erneut gesunken (2021: 26 %).

⁴⁵ Schätzung der kantonalen Kontrollorgane.

⁴⁶ Zahlen ohne Berücksichtigung der Kontrollen im Erotikbereich.

⁴⁷ Der Kanton Wallis kommuniziert nur Fälle, bei welchen Verstösse tatsächlich festgestellt wurden.

Tabelle 4.5: Personenkontrollen (PK) mit mindestens einem Verdachtsmoment je Kanton 2022

	Anzahl PK	Anzahl PK mit mind. 1 Verdachtsmoment	Verhältnis PK mit Verdachtsmoment – Anzahl PK
AG	1688	499	30 %
AI/AR	82	63	77 %
BE	1709	932	55 %
BL	737	302	41 %
BS ⁴⁸	1295	1280	99 %
FR	1161	482	42 %
GE	5668	463	8 %
GL	216	107	50 %
GR	727	126	17 %
JU	441	7	2 %
LU	701	366	52 %
NE	874	53	6 %
SG	606	84	14 %
SH	592	509	86 %
SO	357	99	28 %
SZ	551	46	8 %
NW/OW/UR	390	41	11 %
TG	443	147	33 %
TI	3548	205	6 %
VD	12 929	514	4 %
VS ⁴⁹	3847	888	23 %
ZG	125	125	100 %
ZH	2477	1176	47 %
CH⁵⁰	41 164	9275	23 %

Verdachtsmomente bei den Personenkontrollen nach Rechtsgebieten

Im Jahr 2022 haben sich 4309 Verdachtsmomente im Bereich des Sozialversicherungsrechts, 5066 im Bereich des Ausländerrechts und 3772 im Bereich des Quellensteuerrechts ergeben (vgl. Tabelle 4.6).

Tabelle 4.6: Entwicklung der Anzahl Verdachtsmomente von 2021–2022

	2021	2022
Sozialversicherungsrecht	5256	4309
Ausländerrecht	4325	5066
Quellensteuerrecht	3687	3772
Total	13 268	13 147

Die Anzahl Verdachtsmomente im Sozialversicherungsrecht ist im Kontrolljahr 2022 im Vergleich zu 2021 gesunken (–947; –18 %). Die Kantone Bern (–553), Zürich (–213) und Wallis (–164) wiesen eine vergleichsweise starke Abnahme an Verdachtsmomenten in diesem Rechtsbereich auf. Insgesamt haben die Verdachtsfälle in diesem Bereich in einer Mehrheit der Kantone abgenommen. Einzig in den Kantonen Schaffhausen (+205), Aargau (+116) und Luzern (+106) resultierten deutlich mehr Verdachtsmomente aus den Kontrollen. Die Verdachtsmomente im Bereich des Ausländerrechts haben

⁴⁸ Zahlen ohne Berücksichtigung des Erotikgewerbes.

⁴⁹ Der Kanton Wallis kommuniziert nur Fälle, bei welchen Verstösse tatsächlich festgestellt wurden.

⁵⁰ Das Total ist ohne Berücksichtigung der Personenkontrollen im Erotikgewerbe des Kantons BS.

gegenüber dem Vorjahr erneut am stärksten zugenommen (+741; +17 %). Ins Gewicht fallen dabei vor allem mehr Verdachtsmomente in den Kantonen Zürich (+315), Schaffhausen (+233) und Waadt (+1124). In gewissen Kantonen haben die Verdachtsmomente in diesem Rechtsgebiet dagegen auch abgenommen: Dazu gehören u. a die Kantone Bern (-207), Jura (-52) und Zug (-44). Im Quellensteuerrecht ist die Zahl der Verdachtsmomente leicht gestiegen (+85; +2 %). Die höchste Zunahme im Vergleich zu 2021 wurde im Kanton Basel-Stadt (+435) registriert. Deutlich zugenommen haben die Verdachtsmomente auch in den Kantonen Schaffhausen (+225) und Waadt (+72). Im Kanton Bern (-668) wurden deutlich weniger Verdachtsmomente im Quellensteuerrecht als im Vorjahr registriert.

Tabelle 4.7: Verdachtsmomente nach Rechtsgebieten je Kanton für 2022

	Personenkontrollen	Sozialversicherungsrecht	Ausländerrecht	Quellensteuerrecht	Auf Verdacht beruhende BK	Rücksprache mit den Spezialbehörden ⁵¹			
						AK	UV	MA	ST
AG	1688	377	54	185	80 %	N	N	J	N
AI/AR	82	11	53	39	50 %	J	J	J	J
BE	1709	817	171	476	10 %	N	N	N	N
BL	737	31	276	4	70 %	J	J	J	J
BS ⁵²	1295	705	792	499	60 %	J	J	J	J
FR	1161	328	87	173	60 %	J	J	J	J
GE	5668	122	342	3	30 %	J	N	J	J
GL	216	99	9	93	80 %	N	N	J	N
GR	727	73	81	56	20 %	J	N	J	J
JU	441	2	6	3	10 %	J	J	J	J
LU	701	138	228	0	90 %	J	N	J	J
NE	874	44	8	1	20 %	J	J	J	J
SG	606	67	32	51	50 %	J	N	J	N
SH	592	238	497	242	90 %	J	J	J	J
SO	357	31	73	23	90 %	J	J	J	J
SZ	551	9	36	1	20 %	J	N	J	J
NW/OW/UR	390	5	35	1	20 %	J	N	J	J
TG	443	139	63	121	50 %	J	J	J	J
TI	3548	134	71	68	40 %	J	J	J	J
VD	12 929	130	285	458	20 %	J	J	J	J
VS	3847	245	361	282	40 %	J	J	J	J
ZG	125	125	125	125	50 %	J	J	J	J
ZH ⁵³	2477	399	771	241	20 %	N	N	J	N
CH ⁵⁴	41 164	4269	4456	3145	-				

Zu berücksichtigen ist, dass die Verdachtsmomente auf Abklärungen der Kontrollorgane vor der Weiterleitung der Fälle an die Spezialbehörden beruhen und daher für sich alleine keine Schlüsse über die Entwicklung der Schwarzarbeit zulassen. Aussagekräftiger ist die Zahl der Rückmeldungen der Spezialbehörden über verhängte Sanktionen und getroffene Verwaltungsmassnahmen, wobei auch diese

⁵¹ Diese Spalte gibt Aufschluss darüber, ob das Kontrollorgan Rücksprache mit der Spezialbehörde nimmt, bevor das Kontrollorgan einen Fall allenfalls weiterleitet. Die Abkürzungen AK, UV, MA und ST stehen für Ausgleichskasse, Suva oder Ersatzkasse UVG, Migrationsamt und Steuerbehörde. Die Buchstaben J und N stehen für Ja oder Nein.

⁵² Zahlen ohne Berücksichtigung des Erotikgewerbes.

⁵³ Die Verdachtsmomente im Ausländerrecht werden gesondert erfasst und müssen nicht mit der Anzahl Betriebskontrollen im Verhältnis stehen. Der Grund dafür ist, dass bei ausländerrechtlichen Verdachtsfällen nicht automatisch eine Kontrolle gemäss Erläuterungen zum Berichtserstattungsformular erfolgt.

⁵⁴ Das Total ist ohne Berücksichtigung der Verdachtsmomente im Erotikgewerbe des Kantons BS.

Zahl zu relativieren ist, da sich die Verfahren über einen längeren Zeitraum und somit über die Berichtsperiode hinaus erstrecken können.⁵⁵

Aufgrund dieser Situation lässt sich aus den Abnahmen der Verdachtsmomente in den drei Rechtsgebieten nicht direkt darauf schliessen, dass im Jahr 2022 tatsächlich weniger Verstösse gegen die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht erfolgt sind.

4.1.3 Rückmeldungen der Spezialbehörden über Sanktionen, Verwaltungsmassnahmen und informelle Verwaltungshandlungen

Allgemeines

Die abschliessende Abklärung des Sachverhalts, die Anordnung von Verwaltungsmassnahmen und die Verhängung von Sanktionen obliegt den jeweiligen Spezialbehörden. Im vorliegenden Abschnitt werden die Rückmeldungen der Spezialbehörden an die Kontrollorgane über die Verhängung von Sanktionen, die Verfügung von Verwaltungsmassnahmen sowie – seit 2010 – die Ergreifung informeller Verwaltungsmassnahmen⁵⁶ analysiert, deren Basis die Kontrolltätigkeit der kantonalen Schwarzarbeitskontrollorgane bildet.

Die Zahl der Rückmeldungen gibt Anhaltspunkte darüber, ob sich Verdachtsmomente bestätigten und Massnahmen ergriffen wurden. Seit Inkrafttreten des revidierten BGSA per 1. Januar 2018 sind die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie die Staatsanwaltschaften verpflichtet, das kantonale Kontrollorgan über in Rechtskraft erwachsene Entscheide und Urteile zu informieren, sofern das Kontrollorgan bei der Sachverhaltsabklärung mitgewirkt hat.

Es ist zu beachten, dass die verschiedenen Spezialbehörden jeweils nur für ihr eigenes Rechtsgebiet Rückmeldungen geben. Das Kontrollorgan kann daher für einzelne Fälle mehrere Rückmeldungen erhalten.

Rückmeldungen auf gesamtschweizerischer Ebene

In Tabelle 4.8 ist die Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden von 2020 bis 2022 ersichtlich. Die Rückmeldungen über rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen sowie über informelle Verwaltungshandlungen entwickelten sich dabei wie folgt: Im Jahr 2022 wurde eine Abnahme der Rückmeldungen der Spezialbehörden an die Kontrollorgane in allen Rechtsgebieten verzeichnet (–217 Rückmeldungen; –7 %). Die grösste absolute Abnahme resultierte im Bereich Ausländerrecht (–85 Rückmeldungen bzw. –4 %). Auch im Quellensteuerrecht gingen weniger Rückmeldungen über rechtskräftige Sanktionen und Verwaltungsmassnahmen sowie über informelle Verwaltungshandlungen bei den Kontrollorganen ein (–49 Rückmeldungen bzw. –10 %). Im Sozialversicherungsrecht nahmen die Rückmeldungen in ähnlichem Ausmass ab (–83 Rückmeldungen bzw. –11 %).

Tabelle 4.8: Entwicklung der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden von 2020–2022

	2020	2021	2022	Veränderung 2021 zu 2022
Sozialversicherungsrecht	900	781	698	–83
Ausländerrecht	1862	1978	1893	–85
Quellensteuerrecht	554	502	453	–49
Total	3316	3261	3044	–217

⁵⁵ Vgl. Ausführungen in Kap. 4.1.3.

⁵⁶ Als informelle Verwaltungshandlungen werden einvernehmliche Lösungen zwischen der Verwaltung und den kontrollierten Personen bezeichnet, die von der Rechtsordnung nicht explizit vorgesehen sind (z. B. Kooperation und Mediation).

Rückmeldungen nach Kantonen

Die nachfolgenden Tabellen (4.9 und 4.10) geben Aufschluss über die Anzahl Rückmeldungen nach Kantonen in den einzelnen Rechtsgebieten. Es ist zu beachten, dass sich die Rückmeldungen nur beschränkt den gemeldeten Kontrollen und Verdachtsmomenten gegenüberstellen lassen. Die Bearbeitung der weitergeleiteten Fälle nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch, weshalb die Rückmeldungen nicht zwingend der Berichterstattungsperiode entsprechen. Die Darstellung vermittelt daher nur grobe Anhaltspunkte über das Verhältnis zwischen Verdachtsmomenten und aufgedeckten Verstössen.⁵⁷

Tabelle 4.9: Rückmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts 2022

	Verletzung Melde- und Beitragspflicht AHV/IV/EO		Verletzung Melde-/Prämienpflicht UV	Ungerechtfertigter Bezug von Sozialversicherungsleistungen (Selbständigerwerbende/Arbeitnehmende)		
	Arbeitgebende	Selbständigerwerbende	Arbeitgebende	ALV	UV	IV
AG	0	0	1	2	0	0
AI/AR	1	0	0	0	0	1
BE	7	0	2	3	0	1
BL	0	0	0	0	3	0
BS	0	1	5	7	0	0
FR	0	0	0	0	0	0
GE ⁵⁸	41	0	0	0	0	0
GL	0	0	0	0	0	0
GR	7	0	0	0	0	0
JU	1	0	1	0	0	1
LU	36	2	18	74	0	0
NE	4	1	0	16	0	0
SG	0	2	0	1	0	0
SH	8	1	0	0	0	0
SO	0	0	0	0	0	0
SZ	1	0	0	0	0	0
UR/OW/ NW	1	0	0	0	0	0
TG	0	0	0	0	0	0
TI	217	0	4	41	0	0
VD	88	4	0	0	0	0
VS	23	6	22	19	1	12
ZG	1	0	0	0	0	0
ZH	10	0	0	0	0	0
CH	446	17	53	163	4	15

⁵⁷ Der Kanton Luzern weist nur Rückmeldungen über rechtskräftige Urteile und Verwaltungsmassnahmen aus.

⁵⁸ Der Kanton Genf hat in der Statistik für das Jahr 2021 die Zahlen der Selbständigerwerbenden nicht separat ausgewiesen, diese werden unter der Kategorie der Arbeitgebenden erfasst.

Die Tabelle 4.9 liefert eine Übersicht über die Rückmeldungen nach Kantonen im Bereich des Sozialversicherungsrechts. Wie letztes Jahr erhielten die Kontrollorgane die meisten Rückmeldungen von den Ausgleichskassen aufgrund von Verletzungen der Melde- und Beitragspflicht im Bereich AHV/IV/EO. Betreffend nicht erfüllter Melde- und Beitragspflicht von Selbständigerwerbenden sind insgesamt 17 Rückmeldungen eingegangen (+8 Rückmeldungen im Vergleich zum Vorjahr). 68 % der Rückmeldungen im Bereich AHV/IV/EO entfallen auf die Kantone Tessin (217) und Waadt (88). Auch Genf (41), Luzern (36) und das Wallis (23) erhielten vermehrt Rückmeldungen in diesem Gebiet.

163 Rückmeldungen ergingen aufgrund von ungerechtfertigten Bezügen von ALV-Leistungen (+57 Rückmeldungen im Vergleich zum Vorjahr). Den Grossteil der Rückmeldungen haben die Kontrollorgane der Kantone Luzern (74), Tessin (41) und Wallis (22) erhalten.

Die Rückmeldungen wegen ungerechtfertigten Bezügen von Leistungen der Unfallversicherungen liegen 2022 erneut auf tiefem Niveau (4 Rückmeldungen). Gleiches gilt für die Rückmeldungen wegen ungerechtfertigten Bezügen von Leistungen der Invalidenversicherung mit 15 Rückmeldungen.

Aus Tabelle 4.10 wird ersichtlich, wie viele Arbeitgebende, Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende je Kanton von den Sanktionen der Ausländer- und Quellensteuerbehörden betroffen waren. Ebenfalls ersichtlich ist, dass Arbeitgebende stärker von den Sanktionen betroffen waren als Arbeitnehmende.

Tabelle 4.10: Rückmeldungen nach Kantonen in den Bereichen des Ausländer- und Quellensteuerrechts 2022

	Verletzung von Melde- und Bewilligungspflichten nach Ausländerrecht			Verletzung von Meldepflichten nach Quellensteuerrecht
	Arbeitgebende	Selbständigerwerbende	Arbeitnehmende	Arbeitgebende/ Selbständigerwerbende
AG	6	0	11	12
AI/AR	0	0	0	0
BE	27	0	34	24
BL	92	0	127	0
BS	28	2	101	63
FR	10	4	32	17
GE ⁵⁹	177	0	367	3
GL	1	0	0	1
GR	30	4	25	6
JU	20	6	14	2
LU	41	15	37	22
NE	14	1	13	1
SG	6	3	21	2
SH	13	12	8	5
SO	8	17	0	1
SZ	2	1	4	0
UR/OW/NW	5	0	5	0
TG	5	2	4	0
TI	72	9	73	60
VD	129	1	159	227
VS	65	5	4	7
ZG	4	6	7	0
ZH	2	0	2	0
CH	757	88	1048	453

Im Bereich des Ausländerrechts betrafen 40 % aller Rückmeldungen bezüglich Verletzungen von Melde- und Bewilligungspflichten die Arbeitgebenden. Rund 55 % der Rückmeldungen bezogen sich auf Arbeitnehmende und rund 5 % der zurückgemeldeten Verstösse wurden gegenüber den Selbständigerwerbenden festgestellt. Im Vergleich zum Vorjahr haben die Spezialbehörden im Bereich der ausländerrechtlichen Melde- und Bewilligungspflichten der Arbeitgebenden rund 23 % weniger Verstösse gemeldet. Bei den Selbständigerwerbenden nahm die Anzahl Meldungen um 32 % ab. Bezüglich der Arbeitnehmenden erhielten die Kontrollorgane mehr Verstossrückmeldungen (+21 %). Die meisten Rückmeldungen im Ausländerrecht erhielten erneut die Kantone Genf (544), Waadt (289), Tessin (154) und Basel-Stadt (131). Im Quellensteuerrecht ist die Anzahl Rückmeldungen gegenüber dem vorhergehenden Kontrolljahr ebenfalls gesunken (-49 Rückmeldungen). Rund 87 % der Rückmeldungen in diesem Bereich entfallen auf die Kantone Waadt (227), Basel-Stadt (63), Tessin (60), Bern (24) und Luzern (22).

Diese Zahlen erlauben keine Aussagen über die Entwicklung des tatsächlichen Ausmasses von Verstösse und unterliegen den üblichen jährlichen Schwankungen.

⁵⁹ Der Kanton Genf hat in der Statistik für das Jahr 2022 die Zahlen der Selbständigerwerbenden nicht separat ausgewiesen, diese werden unter der Kategorie der Arbeitgebenden erfasst.

4.2 Koordinationstätigkeit

4.2.1 Allgemein

Unter dem Begriff Koordinationstätigkeit wird die Entgegennahme eines Verdachts auf Schwarzarbeit und dessen direkte Weiterleitung an die zuständige Spezialbehörde ohne vorgängige Vornahme von Sachverhaltsabklärungen durch das kantonale Kontrollorgan verstanden. In der Praxis ist bei vielen Fällen von Schwarzarbeit zu beobachten, dass jeweils nicht nur in einem der drei Rechtsgebiete (Ausländer-, Sozialversicherungs- und Quellensteuerrecht) Melde- und Bewilligungspflichten verletzt werden, sondern auch in den beiden anderen Rechtsgebieten. Durch die Koordinationstätigkeit, d. h. durch die direkte Weiterleitung eines Falles von Schwarzarbeit in einem Rechtsgebiet an die Spezialbehörden der beiden anderen Rechtsgebiete, können oftmals weitere Verstösse aufgedeckt werden. Da diese Tätigkeit in einigen Kantonen von grosser Bedeutung ist und regelmässig zur Aufdeckung von Schwarzarbeitsfällen führt, wird die Koordinationstätigkeit im vorliegenden Bericht ebenfalls ausgewiesen.

4.2.2 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche im Jahr 2022 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Im Berichtsjahr 2022 wurden gesamtschweizerisch über alle Branchen hinweg 5065 vermutete Verstösse direkt an die Spezialbehörden weitergeleitet. Somit wurden im Vergleich zum Vorjahr 732 Hinweise bzw. rund 17 % mehr direkt weitergeleitet.

Tabelle 4.11 zeigt die nach Branchen aufgeschlüsselten Zahlen direkt weitergeleiteter Verdachtsfälle. Die höchste Anzahl direkt weitergeleiteter Verdachtsfälle verzeichnen wie bereits im Vorjahr das Gastgewerbe (897 Hinweise) und das Baunebengewerbe (893 Hinweise). Die stärkste Zunahme in absoluten Zahlen im Vergleich zum Vorjahr ist im Gastgewerbe (+230 Hinweise; +34 %) und im Bauhauptgewerbe (+125 Hinweise; +29 %) zu verzeichnen. Die stärkste Abnahme der direkt weitergeleiteten Hinweise ist in den Bereichen «Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen (ohne Reinigungsgewerbe, Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, Personalverleih), Informatik, Forschung und Entwicklung» (-72 Hinweise; -24 %) und den Coiffeursalons und Kosmetikinstituten (-52 Hinweise; -15 %; dies nach einer Zunahme von 105 % im Jahr 2021) zu beobachten.

Tabelle 4.11: Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Branche in den Jahren 2018–2022 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Branchen	2018	2019	2020	2021	2022
Landwirtschaft ohne Gartenbau	163	204	157	86	91
Gartenbau i.e.S. (Gemüse/Blumen, etc.), Gärtnerische Dienstleistungen	30	76	144	49	42
Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baunebengewerbe), Industrie, Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	161	138	141	71	79
Bauhauptgewerbe (Hoch- und Tiefbau)	782	694	523	431	556
Baunebengewerbe (Elektro- Gas-, Wasser, Sanitär-, Heizungs-, Lüftungsinst. Spenglerei, Gipserei, Malerei, Fussbodenlegerei, Dämmung, Bauschlosserei)	1078	1299	1218	828	893
Handel	542	559	515	365	380
Gastgewerbe (Diskotheken, Dancing, Night Club (Tänzerinnen))	967	1204	929	667	897
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	225	274	215	164	225
Banken, Versicherungen, Immobilienwesen, Dienstleistungen für Unternehmen (ohne Reinigungsgewerbe, Überwachungs- und Sicherungsgewerbe, Personalverleih), Informatik, Forschung und Entwicklung	240	230	186	305	233
Personalverleih (unabhängig von der Einsatzbranche)	112	115	92	70	166
Überwachungs- und Sicherungsgewerbe	15	11	13	9	33
Reinigungsgewerbe, Reinigung von Gebäuden, Wohnungen, Inventar und Verkehrsmitteln	127	128	145	136	176
Öffentliche Verwaltung, internationale Organisationen, Interessenvertretungen und sonstige Vereinigungen, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung, sonstige Entsorgung	6	14	5	3	16
Unterrichtswesen	8	16	13	15	35
Gesundheits- und Sozialwesen	79	101	101	74	151
Persönliche Dienstleistungen (Wäscherei, chem. Reinigung, Fitnesszentren), Kultur, Sport und Unterhaltung, ohne Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	266	216	161	202	194
Erotikgewerbe	184	320	180	338	425
Coiffeursalons und Kosmetikinstitute	142	215	175	358	306
Erbringung von Dienstleistungen für private Haushalte (Haushaltshilfen, Dienstmädchen, BetreuerInnen, Köche, usw.)	217	248	185	163	168
Total	5344	6062	5098	4334	5065

4.2.3 Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2022 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Aus Tabelle 4.12 sind die nach Kanton und Rechtsgebiet aufgeschlüsselten Weiterleitungen ohne vorgängige Sachverhaltsabklärung durch das Kontrollorgan ersichtlich. Rund 46 % aller direkt weitergeleiteten Hinweise erfolgten im Bereich Sozialversicherungsrecht (2341 Hinweise). Rund 31 % erfolgten im Bereich Quellensteuerrecht (1558 Hinweise) und 23 % im Ausländerrecht (1166 Hinweise). Im Vergleich zum Vorjahr ist die grösste Zunahme der direkt übermittelten Verdachtsfälle in absoluten Zahlen im Bereich Sozialversicherungsrecht zu verzeichnen (+334 Hinweise; +17 %). Im Bereich Quellensteuerrecht wurden 284 Hinweise mehr direkt weitergeleitet (+22 %). Die kleinste Zunahme ist mit +11 % im Ausländerrecht zu verzeichnen (+114 Hinweise).

Die höchste Anzahl direkter Weiterleitungen verzeichneten wiederum die Kantone Zürich (1870 Hinweise) und Luzern (1102 Hinweise). Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise abhängig ist von der konkreten Ausgestaltung der Vollzugsorganisation in den einzelnen Kantonen.

Tabelle 4.12: Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise pro Kanton und Rechtsgebiet im Jahr 2022 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

	Ausländerrecht	Sozialversicherungsrecht	Quellensteuerrecht	Total	Veränderung 2021–2022 in Zahlen	Veränderung 2021–2022 in %
AG	2	27	11	40	16	67
AI/AR	3	1	5	9	5	125
BE	59	152	53	264	18	7
BL	3	78	19	100	70	226
BS	263	31	12	306	163	114
FR ⁶⁰	0	0	0	0	0	0
GE	40	4	0	44	-132	-75
GL	8	99	93	200	103	106
GR	3	2	1	6	-7	-54
JU	0	0	0	0	-11	-100
LU	351	539	212	1102	128	13
NE ⁶¹	8	8	1	17	-16	-48
SG	60	83	80	223	10	5
SH	10	4	3	17	-16	-48
SO	1	6	0	7	0	0
SZ	0	9	2	11	-7	-39
OW/NW/UR	0	1	2	3	1	50
TG	7	5	3	15	-5	-25
TI	97	211	128	436	-168	-28
VD ⁶²	21	1	0	22	4	22
VS	0	1	0	1	0	0
ZG	124	124	124	372	-135	-27
ZH	106	955	809	1870	712	61
CH	1166	2341	1558	5065	733	17

⁶⁰ Der Kanton Freiburg hat die Koordinationstätigkeit für das Jahr 2022 nicht ausgewiesen.

⁶¹ Im Kanton Neuenburg spielt die Koordinationstätigkeit eine untergeordnete Rolle, weil den Verdachtsmeldungen systematisch eine Kontrolle vorausgeht und festgestellte Verstösse Gegenstand einer Anzeige des kantonalen Kontrollorgans an die Staatsanwaltschaft bilden.

⁶² Im Kanton Waadt spielt die Koordinationstätigkeit eine untergeordnete Rolle, weil den Verdachtsmeldungen systematisch eine Kontrolle vorausgeht.

Der Vergleich der Anzahl Verdachtsfälle im Rahmen der Koordinationstätigkeit (Tabelle 4.12) und der Anzahl Verdachtsmomente im Rahmen der Kontrolltätigkeit (Tabelle 4.6) zeigt, dass innerhalb der Kontrolltätigkeit in allen drei Rechtsgebieten mehr Verdachtsmomente festgestellt wurden als im Rahmen der Koordinationstätigkeit (+3900 Verdachtsfälle im Ausländerrecht, +2214 Verdachtsfälle im Quellensteuerrecht und +1968 Verdachtsfälle im Sozialversicherungsrecht).

Gesamtschweizerisch wurden im Berichtsjahr 2022 total 18 212 Verdachtsfälle von den kantonalen Kontrollorganen an die Spezialbehörden übermittelt (13 147 Hinweise im Rahmen der Kontrolltätigkeit und 5065 Hinweise im Rahmen der Koordinationstätigkeit; +612 Hinweise bzw. +3,5 % im Vergleich zu 2021 und –404 Hinweise bzw. –2,2 % im Vergleich zu 2019).

4.2.4 Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2022 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

Tabelle 4.13 zeigt, dass im Berichtsjahr 2022 die Spezialbehörden den kantonalen Kontrollorganen aufgrund der direkt weitergeleiteten Hinweise gesamtschweizerisch total 972 festgestellte Verstösse gemeldet haben. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Zunahme um rund 6 % (2021: 919 festgestellte Verstösse; +53 Rückmeldungen).

Die meisten Rückmeldungen über Verstösse, die ohne vorgängige Kontrollen durch das kantonale Kontrollorgan festgestellt wurden, erfolgten im Bereich Ausländerrecht (54 %). Rund 29 % der Rückmeldungen erfolgten im Bereich Sozialversicherungsrecht und 17 % im Bereich Quellensteuerrecht. Im Vergleich zum Vorjahr ist im Bereich des Sozialversicherungsrecht eine Abnahme um 34 % zu verzeichnen. Dieser Rückgang ist insbesondere auf den Kanton Zürich zurückzuführen (–87 Hinweise; –68 %) und ist möglicherweise eine Folge der personellen Wechsel in den Spezialbehörden und dem damit einhergehenden Wissensverlust. Im Bereich des Quellensteuerrechts meldeten die Spezialbehörden 65 festgestellte Verstösse mehr zurück (+62 %). Eine Zunahme von 34 % ist auch im Ausländerrecht zu verzeichnen (+131 Rückmeldungen).

Wie im Vorjahr erfolgten gesamtschweizerisch am meisten Rückmeldungen im Kanton Luzern (245 Verstösse). Verhältnismässig viele Rückmeldungen verzeichnete auch Basel-Stadt (223 Rückmeldungen) und Zürich (144 Rückmeldungen). Die Rückmeldungen der Spezialbehörden bezüglich der direkt weitergeleiteten Hinweise in den Kantonen Luzern, Basel-Stadt und Zürich entsprechen rund 63 % aller derartigen Rückmeldungen.

Tabelle 4.13: Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2022 im Rahmen der Koordinationstätigkeit

	Ausländerrecht	Sozialversicherungsrecht	Quellensteuerrecht	Total	Veränderung 2021–2022
AG	0	0	2	2	-1
AI/AR	0	1	0	1	-1
BE	36	13	28	77	31
BL	0	0	0	0	-2
BS	189	25	9	223	121
FR ⁶³	0	0	0	0	0
GE	2	0	0	2	2
GL	0	0	84	84	55
GR	1	2	0	3	3
JU	0	0	0	0	0
LU	93	130	22	245	-93
NE ⁶⁴	8	0	0	8	8
SG	58	8	4	70	-11
SH	0	0	0	0	0
SO	0	0	0	0	0
SZ	0	3	1	4	4
OW/NW/UR	0	0	0	0	0
TG	7	0	0	7	3
TI	14	58	20	92	-15
VD ⁶⁵	0	0	0	0	0
VS	0	0	0	0	0
ZG	10	0	0	10	-1
ZH	103	41	0	144	-50
CH	521	281	170	972	53

Der Vergleich der Anzahl direkt weitergeleiteter Hinweise im Jahr 2022 (Tabelle 4.12) mit der Anzahl Rückmeldungen der Spezialbehörden über festgestellte Verstösse im Jahr 2022 (Tabelle 4.13) zeigt, dass im Ausländerrechtsbereich 45 % der weitergeleiteten Hinweise rein rechnerisch zu einem festgestellten Verstoß führten. Im Bereich des Sozialversicherungsrechts wurden gesamthaft 2341 Hinweise direkt weitergeleitet und 281 Verstösse gemeldet (12 % der Hinweise). Im Bereich des Quellensteuerrechts führten arithmetisch betrachtet 11 % der im Rahmen der Koordinationstätigkeit weitergeleiteten Verdachtsfälle zu einer festgestellten Pflichtverletzung. Es ist zu beachten, dass sich die Rückmeldungen nur beschränkt den direkt weitergeleiteten Hinweisen gegenüberstellen lassen. Die Bearbeitung der weitergeleiteten Fälle nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch, weshalb die Rückmeldungen nicht zwingend der Berichterstattungsperiode entsprechen. Die Gegenüberstellung vermittelt daher nur grobe Anhaltspunkte über das Verhältnis zwischen den weitergeleiteten Verdachtsfällen und den aufgedeckten Verstößen.

⁶³ Der Kanton Freiburg hat die Koordinationstätigkeit für das Jahr 2022 nicht ausgewiesen.

⁶⁴ Im Kanton Neuenburg spielt die Koordinationstätigkeit eine untergeordnete Rolle, weil den Verdachtsmeldungen systematisch eine Kontrolle vorausgeht und festgestellte Verstösse Gegenstand einer Anzeige des kantonalen Kontrollorgans an die Staatsanwaltschaft bilden.

⁶⁵ Im Kanton Waadt spielt die Koordinationstätigkeit eine untergeordnete Rolle, weil den Verdachtsmeldungen systematisch eine Kontrolle vorausgeht.

Im Vergleich der Rückmeldungen der Spezialbehörden im Rahmen der Koordinationstätigkeit (Tabelle 4.13) zu denjenigen im Rahmen der Kontrolltätigkeit der kantonalen Kontrollorgane (Tabelle 4.8) fällt auf, dass in allen drei Rechtsgebieten die Anzahl Rückmeldungen im Rahmen der Kontrolltätigkeit deutlich höher ausfällt (+1372 Rückmeldungen im Ausländerrecht, +417 Rückmeldungen im Sozialversicherungsrecht und +283 Rückmeldungen im Quellensteuerrecht).

Gesamtschweizerisch meldeten die Spezialbehörden im Berichtsjahr 2022 total 4016 festgestellte Verstösse (3044 im Bereich der Kontrolltätigkeit und 972 im Bereich der Koordinationstätigkeit; -163 Rückmeldungen bzw. -4 % im Vergleich zu 2021).

5 Ausschlüsse vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von Finanzhilfen

Arbeitgebende, die wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden sind, werden von der zuständigen kantonalen Behörde während höchstens fünf Jahren von künftigen Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene ausgeschlossen oder es können ihnen während höchstens fünf Jahren Finanzhilfen angemessen gekürzt werden. Das SECO veröffentlicht die Liste der rechtskräftig sanktionierten Arbeitgebenden⁶⁶ auf dem Internet.

Im Berichtsjahr wurden gestützt auf Artikel 13 BGSA 66 Sanktionen verhängt, was deutlich mehr ist als im Vorjahr (2021: 19 Sanktionen) und in etwa dem Niveau von 2020 (69 Sanktionen) entspricht. Durchschnittlich wurden in den vergangenen fünf Jahren pro Jahr 40 Sanktionen nach Artikel 13 BGSA ausgesprochen. Anders als im Jahr 2021, als in mehreren Kantonen (Genf, Waadt, Wallis, Uri, Nidwalden und Obwalden) Sanktionen ergingen, hat im Berichtsjahr nur der Kanton Genf Sanktionen gestützt auf Artikel 13 BGSA verhängt.

6 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Tabelle 6.1 zeigt, dass im Jahr 2022 gemäss Angaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) 73 779 Arbeitgebende über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechnet haben. Dies entspricht einer Abnahme um 24 526 Arbeitgebende bzw. -25 % gegenüber dem Vorjahr. Der Gebrauch des vereinfachten Abrechnungsverfahrens zeigt somit erstmals einen frappanten Rückgang seit Inkrafttreten des BGSA per 1. Januar 2008. Diese Abnahme könnte möglicherweise auf die Anpassung des Geschäftsmodells eines marktführenden Plattformunternehmens in der Reinigungsbranche zurückzuführen sein. Das Unternehmen hat sich von einer Plattform, welche Reinigungskräfte vermittelt, in ein Reinigungsunternehmen mit eigenen Angestellten umgewandelt. Die Folge davon ist, dass ein wesentlicher Teil der ehemaligen Arbeitgebenden der Reinigungskräfte nun Kunden des Plattformunternehmens sind und als solche nicht mehr für die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge des Reinigungspersonals zuständig sind. Der Rückgang zeigt sich insbesondere in der Westschweiz sowie in den wirtschaftlichen Ballungsräumen der Deutschschweiz.

Im Jahr 2021 wurden die Löhne von 95 161 Arbeitnehmenden (eine Abnahme von -20 994 Arbeitnehmenden bzw. -18 % im Vergleich zu 2020) und Beiträge von insgesamt CHF 27 136 711 (+ CHF 2 453 945 bzw. +10 % im Vergleich zu 2020) über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgerechnet. Da der Durchschnittslohn der im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechneten Löhne tief ist, kann bereits eine minimale Erhöhung der Löhne relativ gesehen einen bedeutenden Anstieg der Beitragssumme bewirken.

Die abgerechneten Beiträge sowie die Anzahl Arbeitnehmende im Jahr 2022 sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht bekannt.

⁶⁶ Die Liste ist verfügbar unter: [Das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/gov/de/section/02/row/message/detailed/id/43624).

Tabelle 6.1: Anmeldungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren von 2019 bis 2022

	2019	2020	2021	2022
Anzahl Arbeitgebende	81 603	93 482	98 305	73 779
Anzahl Arbeitnehmende	109 869	116 155	95 161	
Abgerechnete Beiträge (in CHF)	23 567 044	24 682 766	27 136 711	

Im Jahr 2021 hat das Parlament die Motionen 20.4425 Dittli «Abrechnung der Sozialversicherungen und der Steuern bei Hausdienstangestellten vereinfachen»⁶⁷ und Motion 20.4552 Gmür «Eine Abrechnungsstelle für Sozialversicherungen und Steuern»⁶⁸ angenommen. Diese Motionen verlangen die Integration der obligatorischen Unfallversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) ins vereinfachte Abrechnungsverfahren. Künftig können Arbeitgebende in Privathaushalten die Prämien der obligatorischen Unfallversicherung gemeinsam mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen und den Steuern über die AHV-Ausgleichskasse abrechnen. Die Vorbereitungen für die Umsetzung der Motionen sind im Gang und die Eckpunkte der Zusammenarbeit zwischen den Unfallversicherern und den Ausgleichskassen sind definiert.

⁶⁷ [20.4425 | Abrechnung der Sozialversicherungen und der Steuern bei Hausdienstangestellten vereinfachen | Geschäft | Das Schweizer Parlament.](#)

⁶⁸ [20.4552 | Eine Abrechnungsstelle für Sozialversicherungen und Steuern | Geschäft | Das Schweizer Parlament.](#)

Anhang I: Grundlage der Datensammlung und Auswertungsgrundsätze

Die Datensammlung erfolgte mittels Formulare, die vom SECO in Zusammenarbeit mit dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) ausgearbeitet wurden. Adressaten der Formulare waren die kantonalen Kontrollorgane.

Die Vollzugsorgane hatten dem SECO bis zum 31. Januar 2023 die ausgefüllten Formulare einzureichen.

Die von den Kontrollbehörden ausgefüllten Fragebogen wurden durch das SECO zusammengezogen und in Tabellen zusammengefasst.

Die Daten über die Betriebs- und Beschäftigtenzahlen entstammen der Statistik der Unternehmensstruktur STATENT 2020 des Bundesamtes für Statistik.⁶⁹

⁶⁹ Vgl. Anhang IV.

Anhang II: Ausgestaltung der kantonalen Kontrollorgane

Aargau

Das kantonale Kontrollorgan gemäss BGSA ist im Kanton Aargau das Amt für Migration und Integration. Es übt die Kontroll- sowie Koordinationstätigkeit aus. Die Inspektorinnen und Inspektoren führen in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag zum Teil koordinierte Schwarzarbeitskontrollen und Kontrollen betreffend die flankierenden Massnahmen zum Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU (FlaM-Kontrollen) durch. Es finden auch gemeinsame Kontrollen mit der Polizei statt.

Der Kanton Aargau setzte im Jahr 2022 400 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden

Die Abteilung Arbeitsinspektorat des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist auch das Arbeitsinspektorat des Arbeitsamtes des Kantons Appenzell Innerrhoden und als solches in beiden Kantonen das Vollzugsorgan des BGSA. Das Arbeitsinspektorat nimmt als zentrale kantonale Meldestelle Hinweise auf Schwarzarbeit entgegen und koordiniert das weitere Vorgehen mit weiteren involvierten Behörden.

Die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden setzten im Jahr 2022 80 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Bern

Der Kanton Bern führt bereits seit dem 1. Januar 2004 Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch. Die dazu notwendigen Massnahmen gegen Schwarzarbeit waren im kantonalen Arbeitsmarktgesetz enthalten.

Seit dem 21. Februar 2008 führt der Verein Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) Kontrollen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit durch. Der Geschäftsbereich Arbeitsmarktaufsicht des Amtes für Wirtschaft (früher beco Berner Wirtschaft) ist die zentrale kantonale Meldestelle, die Meldungen über vermutete Schwarzarbeit entgegennimmt und das weitere Vorgehen bei Abklärungen mit der AMKBE sowie anderen involvierten Behörden koordiniert.

Der Kanton Bern setzte im Jahr 2022 600 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Basel-Landschaft

Die Fachstelle Schwarzarbeit des kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) sowie das vom Kanton eingesetzte Kontrollorgan im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe (AMKB), sind zuständig für alle Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Sie führen Kontrollen bei Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden durch.

Der Kanton Basel-Landschaft setzte zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Jahr 2022 405 Stellenprozente ein.

Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt ist die Abteilung Arbeitsbeziehungen im Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) das kantonale Kontrollorgan. Der Vollzug des BGSA ist einerseits beim AWA und andererseits beim Justiz- und Sicherheitsdepartement angesiedelt und mittels Leistungsvereinbarung geregelt. Es besteht zudem eine Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle Gastro. Im Kanton Basel-Stadt werden viele Kontrollen mit der Polizei koordiniert und durchgeführt.

Der Kanton Basel-Stadt setzte im Jahr 2022 700 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Freiburg

Die Abteilung Arbeitsmarkt (AM) des Amtes für den Arbeitsmarkt (AMA) ist das Kontrollorgan im Kanton Freiburg. Der gleichen Abteilung gehören auch die Arbeitsmarktaufsicht und das Arbeitsinspektorat an. Die Abteilung AM führt ausserdem die Kontrollen im Bereich der FlaM durch und beaufsichtigt die Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihagenturen. Der Kanton Freiburg setzt zur Bekämpfung der Schwarzarbeit einerseits die Inspektorinnen und -inspektoren des AMA ein und andererseits im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes und der industriellen Reinigung Inspektorinnen und Inspektoren des Baustelleninspektorats Freiburg (früher Freiburgerischer Prüfungsverband). Der Kontrollauftrag des Baustelleninspektorats umfasst 300 Kontrollen pro Jahr.

Der Kanton Freiburg setzte im Jahr 2022 600 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Genf

Innerhalb des *Office cantonal de l'inspection et des relations du travail* (OCIRT) spielt der *Service de police du commerce et de lutte contre le travail au noir* (PCTN) die zentrale Rolle bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit und koordiniert die bei der Kontrolltätigkeit anfallenden Aufgaben. Um der Problematik der Schwarzarbeit im Kanton Genf bestmöglich begegnen zu können, wurden zahlreiche Synergien mit einer grossen Anzahl von staatlichen Stellen geschaffen, wie z. B.: Kantonspolizei, Arbeitsinspektion (AI) des OCIRT, die paritätische Unternehmensinspektion (PUI), paritätische Kommissionen, die kantonale AHV-Ausgleichskasse, die kantonale IV-Stelle, das allgemeine Hospiz, das kantonale Arbeitsamt, das kantonale Amt für Bevölkerung und Migration, die kantonale Steuerverwaltung sowie das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit. Die Vielfalt der Beteiligten erfordert eine verstärkte Koordination.

Der Kanton Genf setzte im Jahr 2022 721 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Glarus

Das Inspektorat Arbeitsmarkt ist im Kanton Glarus das kantonale Kontrollorgan und ein Teil der Abteilung Arbeit im Amt für Wirtschaft und Arbeit. Es nimmt Verdachtsmeldungen von Privaten, Behörden, Unternehmen und weiteren Institutionen entgegen, wertet diese aus und führt gegebenenfalls eine Kontrolle vor Ort durch.

Der Kanton Glarus setzte im Jahr 2022 50 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Graubünden

Im Kanton Graubünden ist das kantonale Kontrollorgan in der Abteilung Arbeitsbedingungen des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) angesiedelt. Die Kontrollen im Bereich Erotikgewerbe werden von der Kantonspolizei durchgeführt. Teilweise werden die Kontrollen von selbständigen Dienstleistungserbringern auf die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten durch den Kontrollverein Arbeitskontrollstelle Graubünden (AKGR) durchgeführt. Indem alle Kontrolleure gleichzeitig Kontrollen im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und im Bereich der flankierenden Massnahmen vornehmen, können Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Der Kanton Graubünden setzte im Jahr 2022 100 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Jura

Im Kanton Jura ist der Bereich *Surveillance et Régulation*, der dem *Service de l'économie et de l'emploi* angehört, mit der Durchführung der Schwarzarbeitskontrollen beauftragt. Der Bereich *Surveillance et Régulation* ist ebenfalls zuständig für die Kontrollen im Bereich der flankierenden Massnahmen.

Das kantonale Kontrollorgan arbeitet eng mit dem Inspektor des AICPJ (*Association interprofessionnelle des commissions paritaires jurassiennes*) zusammen. Der Kanton hat mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung für die Durchführung der Kontrollen in Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen abgeschlossen (Baugewerbe).

Der Kanton Jura setzte im Jahr 2022 100 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Luzern

Das kantonale Kontrollorgan im Kanton Luzern ist bei der kantonalen Industrie- und Gewerbeaufsicht (KIGA), einer Abteilung der öffentlich-rechtlichen Anstalt Wirtschaft Arbeit Soziales (WAS wira), angesiedelt. Es übernimmt eine Drehscheiben- und Koordinationsfunktion und führt Kontrollen vor Ort durch. Das Kontrollorgan sammelt die eingegangenen Meldungen von Privaten oder Behörden und führt eine Triage durch. Falls sich ein Verdachtsmoment verdichtet oder erhärtet, werden Kontrollen vor Ort geplant und bei Bedarf zusätzliche Amtsstellen wie auch die Polizei informiert, resp. im Fall der Polizei auch beigezogen. Im Erotikgewerbe werden die Kontrollen entweder durch die Luzerner Polizei oder koordiniert mit WAS wira KIGA durchgeführt.

Der Kanton Luzern setzte im Jahr 2022 250 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Neuenburg

Der Kanton Neuenburg verfügt seit dem Jahr 2000 über Erfahrung in der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Seit der Reform des *Service de l'emploi* per 1. Mai 2017 gehört die entsprechende Verwaltungseinheit zum Ressort Kontrollen des Amtes für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen. Dieses Ressort ist für die Kontrollen im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung und der flankierenden Massnahmen zuständig sowie für Untersuchungen über den missbräuchlichen Bezug von Sozialhilfeleistungen und für einen Teil der Prostitutionskontrollen in Massagesalons, die eine Betriebsbewilligung des Kantons benötigen.

Die Inspektorinnen und Inspektoren des Ressorts haben den Status von Gerichtspolizistinnen und Gerichtspolizisten und ihre Handlungen unterstehen der Strafprozessordnung. Sie sind für alle Ermittlungen, einschliesslich Befragungen, zuständig und erstatten der Staatsanwaltschaft Rapport, sobald ein Verstoss festgestellt wurde.

Im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung wurde im Jahr 2018 eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Neuenburger Verband zur Kontrolle der Arbeitsbedingungen (ANCCT) unterzeichnet, in der die paritätischen Kommissionen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes vertreten sind, damit gemeinsame Kontrollen auf den Baustellen durchgeführt werden können.

Der Kanton Neuenburg setzte im Jahr 2022 400 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz

Die Tripartite Arbeitsmarktkommission der Kantone Nidwalden, Obwalden und Uri (TAK), basierend auf einer Vereinbarung zwischen den drei Kantonen, vollzieht das Entsendegesetz sowie das BGSA. Die Inspektorinnen und Inspektoren führen in Branchen mit und ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag Schwarzarbeitskontrollen durch. Es finden zudem gemeinsame Kontrollen mit der Polizei statt. Die TAK ist ebenfalls zuständig für die Kontrollen im Bereich der flankierenden Massnahmen in Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag.

Die TAK führt ausserdem, gestützt auf eine Vereinbarung, ebenfalls die Kontrollen für den Kanton Schwyz durch.

Die Kantone Nidwalden, Obwalden, Uri und Schwyz setzten im Jahr 2022 180 Stellenprozent für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Schaffhausen

Das Arbeitsinspektorat des Arbeitsamtes Schaffhausen ist das kantonale Kontrollorgan zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und nimmt die Koordination zwischen den relevanten Amtsstellen wahr (Drehscheibenfunktion). Kontrollen werden meist aufgrund konkreter Hinweise von Behörden und Privaten durchgeführt. Der Kanton Schaffhausen hat dazu ein digitales Meldeformular eingerichtet, damit Verdachtsfälle von Schwarzarbeit rund um die Uhr übermittelt werden können. Bei Bedarf wird der Schwarzarbeitsinspektor polizeilich unterstützt. Zur Erzielung einer präventiven Wirkung wird insbesondere auf das Zusammenspiel von Präsenz der Kontrollorgane, Nutzung der zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten bei festgestellter Schwarzarbeit sowie Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der für die Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden gesetzt. Bei der risikobasierten Bestimmung der zu kontrollierenden Branchen hat die tripartite Kommission (TPK Schaffhausen) beratende Funktion.

Der Kanton Schaffhausen setzte im Jahr 2022 100 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Solothurn

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Abteilung Arbeitsbedingungen, ist das kantonale Kontrollorgan im Kanton Solothurn. Es dient als Drehscheibe und Koordinationsstelle beim Vollzug des BGSA und führt Kontrollen vor Ort durch. Das AWA sammelt Meldungen und Hinweise von Privaten oder Behörden und führt eine Triage durch. Falls sich ein Verdachtsmoment verdichtet oder erhärtet, werden Kontrollen vor Ort geplant und bei Bedarf zusätzliche Amtsstellen informiert oder aufgeboden. Die Polizei steht dem AWA bei Kontrollen ebenfalls unterstützend zur Seite.

Der Kanton Solothurn setzte im Jahr 2022 200 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

St. Gallen

Im Kanton St. Gallen wird die Funktion des kantonalen Kontrollorgans von der Abteilung Arbeitsmarkt des Amtes für Wirtschaft und Arbeit ausgeübt. Kontrollen erfolgen in der Regel auf Anzeige hin. Kontrollen auf Grossbaustellen oder im Erotikgewerbe werden mit der Polizei koordiniert durchgeführt. Das Kontrollorgan ist zugleich Drehscheibe und Koordinationsstelle bei allen Hinweisen auf Schwarzarbeit, unabhängig davon, ob diese von anderen Behörden oder von Privatpersonen und Firmen gemacht werden. Die tripartite Kommission hat eine beratende Funktion.

Der Kanton St. Gallen setzte im Jahr 2022 200 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Thurgau

Im Kanton Thurgau ist das Kontrollorgan für den Vollzug des BGSA bei der Arbeitsmarktaufsicht des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt, die Kontrollen vor Ort werden von den Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren der Arbeitsmarktaufsicht ausgeführt. Die Kontrollen werden grösstenteils gestützt auf Hinweise von anderen Amtsstellen bzw. auf eigene Feststellungen durchgeführt sowie nach Prüfung des Sachverhalts gestützt auf Hinweise aus der Bevölkerung. Die TPK für den Arbeitsmarkt hat eine beratende Funktion.

Der Kanton Thurgau setzte im Jahr 2022 152 Stellenprozente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Tessin

Das Kontrollorgan des Kantons Tessin wird durch das *Ufficio per la sorveglianza del mercato del lavoro* (USML) sowie durch das Arbeitsinspektorat (*Ufficio dell'ispettorato del lavoro* UIL) repräsentiert. Das USML koordiniert die Kontrolleinsätze, nimmt Hinweise von anderen Amtsstellen und aus der Bevölkerung entgegen und leitet die bei den Kontrollen vor Ort gemachten Feststellungen an die für die Ermittlung und Entscheide zuständigen Behörden weiter. Das UIL ist für den operativen Teil zuständig, das heisst für die Kontrollen vor Ort.

Seine Aufgaben bestehen nicht nur aus Kontrollen vor Ort, sondern auch aus umfassenden vorgängigen und nachträglichen Abklärungen sowie der Befragung von Personen, welche der Schwarzarbeit verdächtig werden.

Der Kanton Tessin setzte im Jahr 2022 600 Stellenprocente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Waadt

Im Kanton Waadt wird die Schwarzarbeit bereits seit dem Jahr 1999 gestützt auf eine kantonale gesetzliche Grundlage bekämpft. Mit Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung wurde das kantonale Recht entsprechend überarbeitet und angepasst. Baustellenkontrollen werden durch ein quadripartites Organ, bestehend aus Vertretern des Kantons, der Sozialpartner und der Suva, durchgeführt. In der Branche Hotellerie-Restaurants überwacht eine tripartite Kommission den Arbeitsmarkt. In den restlichen Branchen führen Inspektorinnen und Inspektoren der Generaldirektion für Beschäftigung und Arbeitsmarkt (DGEM) Kontrollen durch. Die Inspektorinnen und Inspektoren sind ebenfalls mit der Durchführung der Kontrollen im Bereich der flankierenden Massnahmen (FlaM) betraut.

Der Kanton Waadt setzte im Jahr 2022 930 Stellenprocente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Wallis

Im Kanton Wallis ist das kantonale Beschäftigungs- und Sozialhilfeinspektorat (ICEAS), welche der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (DAA) angegliedert ist, das kantonale Kontrollorgan. Das Kontrollorgan agiert als eine Art Untersuchungsbehörde. Seine Aufgaben bestehen nicht nur aus Kontrollen vor Ort, sondern auch aus umfassenden vorgängigen und nachträglichen Abklärungen sowie der Befragung von Personen, welche der Schwarzarbeit verdächtig werden. Die DAA ist für die Instruktion und für die Verhängung von Geldstrafen zuständig. Im Kanton Wallis wird die Schwarzarbeit bereits seit dem Jahr 1999 bekämpft. Die kantonale Gesetzgebung sah bereits damals eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden und Organisationen vor.

Der Kanton Wallis setzte im Jahr 2022 615 Stellenprocente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Zug

Im Kanton Zug ist das kantonale Kontrollorgan als Koordinationsstelle beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt. Die Koordinationsstelle nimmt Hinweise auf Schwarzarbeit entgegen und leitet diese an die zuständigen Behörden und Organisationen weiter, welche gestützt auf diese Hinweise entsprechende Kontrollen durchführen. Sie informieren die Koordinationsstelle über die Kontrollergebnisse.

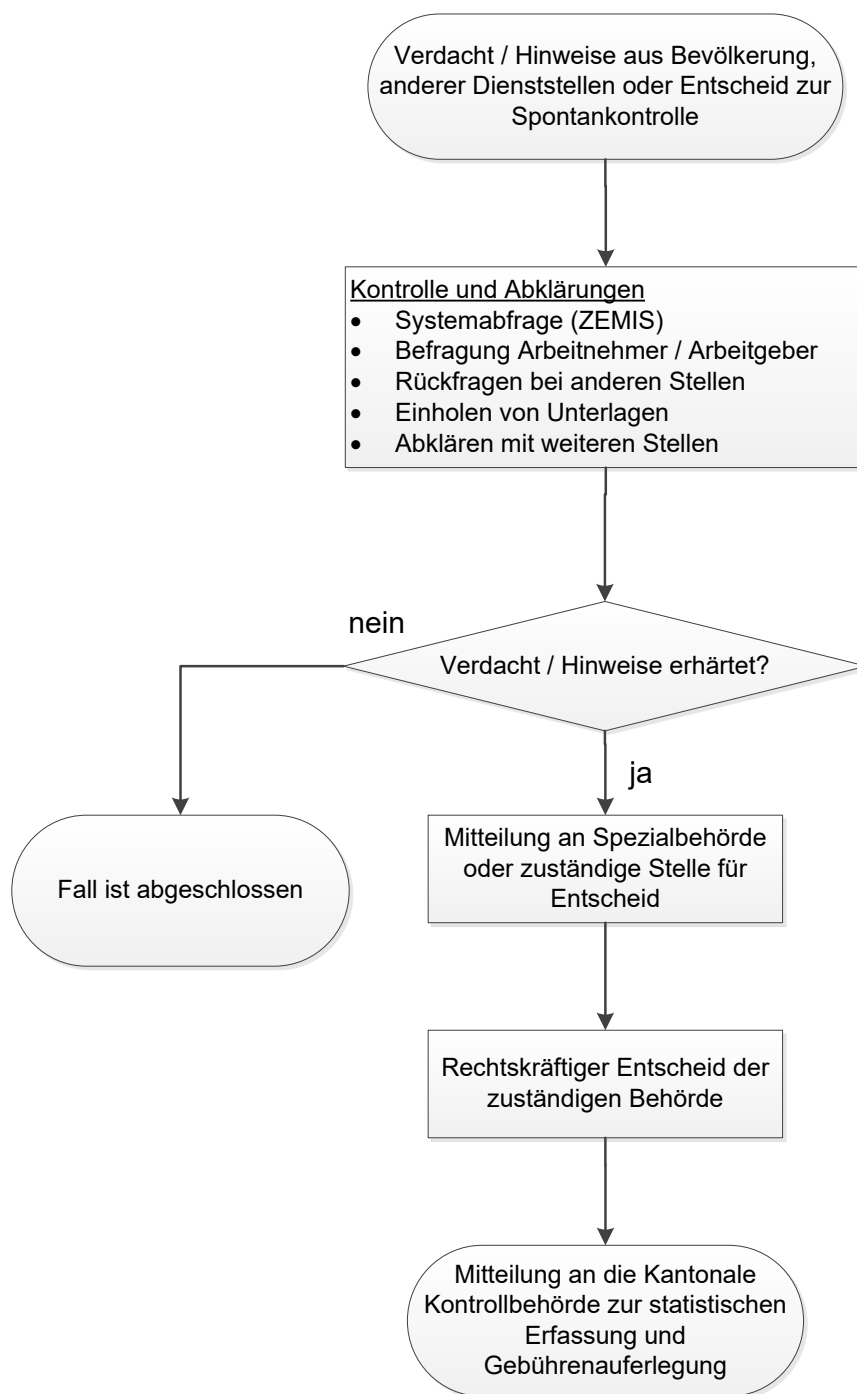
Der Kanton Zug setzte im Jahr 2022 gemäss seinen Angaben 80 Stellenprocente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein, wovon 40 Stellenprocente auf Antrag des Kantons vom Bund hälftig mitfinanziert wurden.

Zürich

Das kantonale Kontrollorgan ist im Kanton Zürich beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) angesiedelt. Die verwaltungsinterne Kontrollstelle Arbeitsmarkt organisiert die Durchführung der Kontrollen, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit der Polizei. Die tripartite Kommission für arbeitsmarktliche Aufgaben des Kantons Zürich (TPK) hat bei der Bezeichnung der zu kontrollierenden Branchen beratende Funktion und erstellt halbjährlich ein Kontrollkonzept zuhanden des AWA.

Der Kanton Zürich setzte im Jahr 2022 rund 786 Stellenprocente für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ein.

Anhang III: Ablaufschema einer Schwarzarbeitskontrolle⁷⁰ und Beschreibung der verschiedenen Akteure



⁷⁰ Vereinfachte Darstellung einer Schwarzarbeitskontrolle; für die verschiedenen Organisationen der kantonalen Kontrollbehörden vgl. Anhang II.

Beschreibung der verschiedenen Akteure

Kontrollbehörden

In der Regel führen die kantonalen Kontrollorgane (KKO) spontan oder aufgrund von eingegangenen Hinweisen Kontrollen vor Ort durch, prüfen ob ein Verstoss der Melde- und Bewilligungspflichten im Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Quellensteuerrecht vorliegt und erheben die massgebenden Informationen. Sie sind zudem in Angelegenheiten betreffend Schwarzarbeit zuständig für den Datenaustausch mit den beteiligten Behörden in einem Kanton und stehen daher in regem Kontakt mit den Spezialbehörden sowie dem SECO. Die Kontrollen werden vereinzelt auch an Kontrollstellen, Kontrollvereine oder an paritätische Kommissionen delegiert. Liegt ein konkreter Verdacht eines Verstosses gegen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor, leitet die Kontrollbehörde die Informationen an die entsprechende Spezialbehörde weiter. Wo keine konkreten Hinweise auf Schwarzarbeit gefunden wurden, wird der betreffenden Spezialbehörde keine Meldung gemacht.

Spezialbehörden

Diese klären die von den Kontrollorganen und weiteren Behörden erhaltenen konkreten Informationen oder einen selbst festgestellten Verdacht weiter ab. Die Spezialbehörden und ihre Aufgaben sind:

AHV-Ausgleichskasse

Die AHV-Ausgleichskassen sind u. a. für den Vollzug der Alters- und Hinterlassenenversicherungs- (AHV) sowie der Erwerbsersatz- (EO) Gesetzgebung und für die Beitragserhebung in der Invalidenversicherung (IV) und Arbeitslosenversicherung (ALV) sowie für die Berechnung und Auszahlung der IV-Renten zuständig. Allenfalls nehmen sie noch weitere sozialversicherungsrechtliche Spezialaufgaben (bspw. berufliche Vorsorge, Ergänzungsleistungen) wahr.

Sie prüfen, ob der Arbeitgebende seine Anschlusspflicht an die Ausgleichskasse, die Meldepflicht neuer Arbeitnehmenden nach Stellenantritt bei dieser Kasse sowie die Pflicht zur Einreichung einer Abrechnung der tatsächlich ausbezahlten Lohnsumme innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode eingehalten hat.

Asyl- und Ausländerbehörden (Migrationsämter)

Diese nehmen Aufgaben im Bereich des Ausländerrechts wahr.

Sie werden im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit von den Sozialversicherungsbehörden in gewissen Fällen direkt über Verdachtsfälle informiert.

Je nach Herkunftsland der ausländischen Arbeitnehmenden (EU oder Drittstaat) und in Abhängigkeit der Arbeitsdauer prüft die Behörde, ob die Melde- oder Bewilligungspflichten des Arbeitgebers oder die Bewilligungspflicht des Arbeitnehmenden eingehalten wurden.

Steuerbehörden (nur im Bereich Quellensteuerrecht)

Im Bereich Schwarzarbeit arbeiten die Steuerbehörden ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Quellensteuerrecht mit den kantonalen Kontrollorganen zusammen.

Die kantonale Steuerbehörde prüft nach Eingang des konkreten Verdachts, ob der Arbeitgebende die Beschäftigung seiner Arbeitnehmenden, welche quellensteuerpflichtig sind, innert acht Tagen ab Stellenantritt⁷¹ mit dem dafür vorgesehenen Formular gemeldet hat.

Die kantonalen Steuerbehörden sind verpflichtet, den kantonalen Ausgleichskassen Meldung zu erstatten, wenn sie feststellen, dass ein jährliches Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit über CHF 2300 (Grenzbetrag für das Jahr 2022) nicht deklariert wurde.

⁷¹ Übermittelt der Arbeitgebende die Quellensteuerabrechnung elektronisch, so kann er Neuanstellungen mittels monatlicher Abrechnung melden (Art. 5 Abs. 2 der Quellensteuerverordnung, QStV, SR 642.118.2).

Weitere wichtige Beteiligte

Polizei

Die Polizei kann vom kantonalen Kontrollorgan im Bedarfsfall hinzugezogen werden, was vor allem bei Grosskontrollen geschieht. In vielen Kantonen ist die Polizei alleine zuständig für Kontrollen im Bereich des «Rotlichtmilieus», teilweise auch im Gastronomiebereich. Unter anderem ist die Polizei aufgrund der vielen Hinweise aus der Bevölkerung, welche häufig nicht an das kantonale Kontrollorgan gerichtet werden, in einigen Kantonen ebenfalls eine wichtige Institution in der Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist je nach Sachverhalt in die Ermittlungsarbeiten miteinzubeziehen, erlässt Strafbefehle und erhebt gegebenenfalls Anklage beim Gericht.

Werden z. B. vorsätzlich Kontrollen des Kontrollorgans nach Artikel 6 und 7 BGSA erschwert oder vereitelt oder wird vorsätzlich die Mitwirkungspflicht nach Artikel 8 BGSA verletzt, erfolgt eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft durch die Kontrollbehörde des jeweiligen Kantons.

Gerichte

Werden Entscheide (Sanktionen) der ersten Instanz nicht akzeptiert, gelangen die sanktionierten Unternehmen oder Personen an das Gericht, damit der Fall neu beurteilt werden kann oder die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage vor Gericht.

Die Gerichte übermitteln die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit relevanten Urteile dem kantonalen Kontrollorgan.

Anhang IV: Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des BFS 2020

Tabelle 0.1: Arbeitsstätten und Beschäftigte nach Kantonen gemäss Statistik der Unternehmensstruktur des BFS 2020⁷²

	Arbeitsstätten	Beschäftigte
Aargau	45 204	344 760
Appenzell Ausserrhoden	5072	27 136
Appenzell Innerrhoden	1840	8960
Basel-Landschaft	19 663	152 441
Basel-Stadt	17 190	188 778
Bern	80 314	643 027
Freiburg	22 660	156 614
Genf	42 482	361 987
Glarus	3283	21 804
Graubünden	20 760	131 286
Jura	6454	43 845
Luzern	32 750	255 882
Neuenburg	13 750	106 328
Nidwalden	4123	24 149
Obwalden	3710	22 497
Schaffhausen	6549	46 834
Schwyz	15 978	84 918
Solothurn	18 219	145 737
St. Gallen	38 628	306 410
Thurgau	21 141	140 735
Tessin	39 595	238 313
Uri	2781	18 973
Wallis	29 867	181 752
Waadt	62 418	459 661
Zug	18 831	117 148
Zürich	121 589	1 059 619
Schweiz	694 851	5 289 594

Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT)

Die Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) liefert zentrale Informationen zur Struktur der Schweizer Wirtschaft. Die STATENT ersetzt die Betriebszählung (BZ), die 2008 zum letzten Mal durchgeführt wurde. Die STATENT erfasst alle Unternehmen, die verpflichtet sind, für ihre Angestellten sowie für sich selber (Selbstständigerwerbende) bei einem Mindesteinkommen von jährlich 2300 Franken AHV-Beiträge zu bezahlen. Die Auswertungseinheiten sind die Arbeitsstätte und das Unternehmen (institutionelle Einheit).

⁷² Die Zahlen umfassen das Erotikgewerbe und die Privathaushalte nicht.